# Stenographischer Bericht

ber

# vierzehnten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 13. Februar 1863.

Anwesende: Borsigender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann von Krain. — R. f. Statthalter: Freiherr v. Schloißnigg. — Sämmtliche Abgeordnete, mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Dr. Bleiweis, Golob, Jombart, Obresa, Dr. Stedl, v. Strahl, Dechant Toman. — Schriftsührer: Abg. v. Langer.

Tagesordnung: 1. Lefung des Sitzungs = Protofolles vom 11. Februar. — 2. Bortrag mit dem Entwurfe einer Dienstes = Pragmatif und Dienstes = Inffruction.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittags.

präsident: Nachdem die Herren Abgeordneten in der nöthigen Anzahl versammelt sind, so eröffne ich die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftsührer, das Protofoll der letten Sitzung vorzulesen. (Schriftsührer Brolich liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Ist gegen die Fassung etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Da das gegen nichts bemerkt wird, so ist das Protofoll als richtig anerkannt.

Ich gebe mir die Ehre, dem h. Hause mitzutheilen, daß Herr Dr. Skell um einen sechstägigen Urland zur Entsertigung dringender Geschäfte eingeschritten ist. Ich habe demselben diesen Urlaub bewilliget. Die bisherigen Schriftführer haben folgende Einlage an mich gelangen lassen: (Liest.) Die gesertigten Schriftführer ersuchen im Sinne des §. 7 der Geschäftsordnung um Enthebung von ihrer Function.

Die zwei Wochen find um, ich werde Morgen zur neuen Wahl schreiten lassen. — Wir kommen nun zum Entwurf einer Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruction. Wegen andauernder Unpäßlichkeit des Herrn Referenten v. Strahl ersuche ich den Herrn Bürgermeister, den Vorstrag zu beginnen.

Berichterstatter Ambrosch: Obschon dieser Entwurf seit mehreren Tagen in den Händen der Herren Abgeordsneten sich befindet, so glaube ich dennoch die Bemerkung vorausschiesen zu sollen, ob es nicht vielleicht beliebt werden würde, ihn an einen Ausschuß zu verweisen, weil er aus so vielen Paragraphen besteht. Ich werde jedoch dießsfalls keinen Antrag stellen, sondern nur abwarten, ob Niemand der Herren Mitglieder einen solchen Antrag stellt. Wird dieser Antrag angenommen, so behebt sich der weistere Bortrag; wird er aber nicht angenommen, so werde ich dann zum Vortrage schreiten. (Nach einer Pause:) Nachdem sich Niemand der Herren gemeldet hat, so werde ich zum Vortrage schreiten.

# Vortrag

mit dem Entwurfe der Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruction für die Beamten und Diener des Candes-Ausschusses.

Der nebenliegende Entwurf der Dienstes = Bragsmatik und Dienstes = Instruction beruht und folgt zum größten Theile jener Instruction, welche für die Beamten und Diener der ständisch Berordneten-Stelle bisher bestand, und für die kaiserlichen Justiz-Beamten als Norm vorgesschrieben ist.

Sie zerfällt in zwei Hauptstücke, d. i. den allgemeinen und speciellen Theil.

Der Erftere handelt in fieben Abschnitten:

- a) Bon ben Erforderniffen gur Anstellung beim Candes-Ausschuffe;
- b) von der Besetzung der Dienstespläte;
- c) von den Amtspflichten im Allgemeinen;
- d) von der Ertheilung des Urlaubes;
- e) von der Verfetzung in den Ruheftand und Bewillis gung der Ruhegehalte;
- f) von ben Amtsftunden;
- g) von bem Berhältniffe ber Ueber- und Unterordnung ber Beamten.

Das zweite Hauptstüd bespricht in sechs Abschnitten bie Ordnung der Geschäfte und der speciellen Pflichten ber einzelnen Beamten und Diener, und zwar:

- 1. Bom Landes-Ausschuffe.
- 2. Bom Gecretar.
- 3. Bom Rangleivorfteher.
- 4. Bom Ginreichungsprotofolle.
- 5. Bom Expedite.
- 6. Bon ber Registratur.

Endlich ift noch ein Anhang beigegeben, welcher die Formularien zu ber Amts-Inftruction und der Eidesformel enthölt.

Da die in den einzelnen Baragraphen formulirten Berfügungen sich zum Theile aus der Natur des Gegenstandes von selbst ergeben, so dürfte es genügen, hier nur jene Bestimmungen näher zu erörtern, welche einer Meisnungs-Verschiedenheit unterliegen könnten.

In diefer Richtung wird bemerft:

Jum §. 4. Bur Anstellung im Kangleifache wurde die Zurücklegung des 17. Lebensjahres deshalb gefordert, um einerseits doch nicht ganz unbesonnene junge Leute zum Dienste heran zu ziehen, und andererseits um bei Penstonen keine mehrere als unumgängliche Last dem Lande aufzulegen.

Die Berpflichtung zur Cautions-Legung bes Kanzleis Borftehers ift durch den Umstand begründet, daß sich die Berlags Mmts und Depositen Saffe in seiner Berwah-

rung befindet.

Zum §. 20. Es erschien zweckmäßig bort, wo es sich um eine sehr empfindliche Bestrasung von Beamten mittelst Gehaltsabzügen oder Dienstesentlassung handelt, zur Abwehr jedes Scheines einer Animosität, sowie zur grösseren Beruhigung der Stelle, welche in die unangenehme Nothwendigseit kommt, eine derlei Strase auszusprechen, eine mehrere Gewähr für die Gerechtigkeit einer solchen Maßnahme dadurch herbei zu führen, daß die Berhängung von Gehaltsabzügen an den gemeinschaftlichen Beschluß des Landeshauptmannes und des Landes-Ausschusses, die Desgradirung oder Dienstes-Entlassung aber an eine durch vier Landtagsmitglieder verstärfte Commission gebunden sei.

Zum §. 36. Die Führung eines Controll = Buches scheint beghalb zweckmäßig, um die Verbuchung der mehr= fach zum Landes = Ausschusse einlangenden Gelder, Werth=

effecten ober Depositen zu übermachen.

Sie ware dadurch practisch durchzuführen, daß jeder Referent bei jedem Geschäftsstücke, welches einen berlei Geldbetrag oder ein Depositum zum Gegenstande hat, nebst der Inempfangnahme auch dem Controlls-Buche per videat die Weisung ertheilen würde, den betreffenden Einlauf zu verbuchen.

Jum S. 38. Die Uebergabe ber Geschäftstücke mittelft Confignation von Seite bes Secretars an den hilfsämters Director scheint beghalb am Plate, weil so viele Gegenstände im Wege ber Circulation erlediget werden, über welche ebenfalls eine Evidenz zu erhalten Noth thut.

Bei ben in der Sitzung zum Vortrag gesangenden Stücken bildet das vom Secretär zu führende Sitzungssprotofoll und die von ihm zu verfassende Rummern-Conssignation diese Controlle, bei den mittelst Circulation erles digten Stücken aber wären dieselben, sobald sie dem Lansdeshauptmanne zur Circulirung gewiesen werden vom Sescretär in ein Rummern Berzeichnis vorzumerken, welches bei ihm zu verbleiben hätte, die diese Stücke mit dem Expediatur versehen, wieder zurücklangen, wo er sie sodann mit dieser Consignation entgegen zu halten und nach Richstigbesindung nehst der Expedition an den Hilfsämter Disrector abzugeben hätte.

Zum §. 58. Nach der bisherigen Instruction wurden die Unterabtheilungen bei dem Einlegen der Registraturssuften nicht speciell berücksichtiget, sondern alle auf eine Hauptmaterie Bezug habenden Aften lagen in chronologischer Ordnung, auch wenn selbe zu verschiedenen Unterabetheilungen gehörten, in Fascifel beisammen. Dieß hat die Folge, daß man oft den ganzen Fascifel durchblättern mußte, um die einzelnen zu einer Berhandlung gehörigen

Stücke zusammen zu finden. Dem vorzubeugen, bezweckt die Anordnung, daß fünftighin die in eine besondere Unsterabtheilung gehörigen Aften zusammen in dieser Unterstettlichen geforigen Aften zusammen in dieser Unters

abtheilung zu regiftriren fein werden.

Schließlich erübriget noch die Bemerkung, daß für die Agende der Buchhaltung derzeit in der Instruction deßhalb nicht vorgesehen wurde, weil die Frage, ob eine selbstständige Buchhaltung zu errichten sein wird, früher definitiv entschieden sein muß, (es ist dieß auf den Zeitspunkt, in welchem die Dienstes-Pragmatik und Instruction verfaßt wurde, zu beziehen, nämlich den 11. November v. I.) und weil erst dann unter Mitwirkung der Buchshaltung selbst die am zwecknäßigsten scheinende Instruction entworsen und in Berathung gezogen werden kann.

Dieß ift der Bortrag über diese Borlage, auf welche ber Landes-Ausschuß die Aufmerksamkeit des h. Hauses zu

leiten für nothwendig erachtet hat.

Ich übergehe nun zur Borlefung des Entwurfes felbft. Der Wortlaut der bezüglichen Borlage ift folgender:

### entwurf

einer Dienstes- Pragmatik und Dienstes-Instruction für die Beamten und Diener des Landes-Ausschufses des Herzogthums Krain.

### A. Sauptstück. Allgemeiner Theil.

1. Abschnitt. Bon ben Erforderniffen gur Anftel= Inng beim Landes = Ausschuffe.

§. 1

Niemand darf zur Dienstesleiftung beim Landes-Aussichusse zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen nicht durch befriedigende Zeugnisse oder auf ansbere Art außer Zweifel gesetzt ist.

S. 2.

Bersonen, welche wegen eines Verbrechens, eines ans Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens, oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind; serner solche, die wegen gesetzwidriger Handlungen oder Pflichtverletzungen aus dem Staatss oder Gemeindedienste entlassen wurden, endlich Eridatare, welche ihre Schuldlosigkeit an der Zahlungsunvermögenheit nicht nachgewiesen haben, so wie gerichtlich erklärte Verschwender sind von jeder Anstellung beim Landes-Unsschusse auszuschließen.

§. 3.

Bewerber um eine Anftellung im Conceptsfache muffen alle Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben und der beiden Landessprachen in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

§. 4.

Zur Anstellung bei der Landes = Buchhaltung ist die Nachweisung über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Verrechnungsfunde erforderlich.

Mit der Erlangung der Stelle eines Kanzlei-Vorstehers ift die Verpflichtung zur Legung einer dem Jahresgehalte gleichkommenden Dienstes-Caution verbunden.

Zu Anstellungen im Kanzleifache sind nur diesenigen zuzulassen, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt, mins bestens das Unterghmuasium oder die Unterrealschule mit gutem Ersolge absolvirt haben, beider Landessprachen mächtig find, und fich einer geläufigen, reinen und lefer-

Bei gleichen übrigen Berhältniffen werden jene Bewerber vorzugsweife berücksichtiget, welche fich auch Fertigfeit in der Stenographie eigen gemacht haben.

Bewerber um die Stelle eines Amtsdieners muffen wenigstens des Lefens und Schreibens in beiden Landessfprachen fundig fein.

2. Abichnitt. Bon der Befetung der Dienftplate.

### une gar wei, 5 1.8 er fligung vergriegen, und

Die Besetzung aller Dienstplätze steht dem Landes-Ausschuffe zu, welcher darüber in collegialer Berathung zu beschließen hat.

### S. 6.

Für die ersedigten Dienstesstellen ist ohne Ausnahme ber Concurs mit Anberannung einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der setzten Einschaltung des Concurs-Edictes in die Landes = Zeitung, auszuschreiben.

### S. 7.

Jeder Bewerber um eine Dienstesstelle hat seinem Gesuche die Nachweisung über die gesetzlichen Erfordernisse zu derselben entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen und falls er bereits angestellt wäre oder in dienstlicher Berwendung stände, sein Competenzs Gesuch mittelst des Vorstehers seiner vorgesetzten Behörde an den Landes-Ausschuß gelangen zu machen.

### §. 8.

Zwischen dem Secretär, den Buchhaltungs-Beamten, dem Kanzlei-Borsteher und den ihm untergeordneten Kanzleis beamten darf keine Blutsverwandtschaft in auf und absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschließlich auf Oheim und Neffen und keine Schwägerschaft bis zu demselben Grade bestehen.

Jeder Bewerber um eine Dienstesstelle ist daher verspflichtet, bei sofortiger Entlassung im spätern Entdeckungssfalle, in dem Gesuche anzuzeigen, ob und welche Berwandtschaftss oder Schwägerschafts Berhältnisse zwischen ihm und den übrigen Beamten des Landes Musschusses bestehen.

Werden derlei Berhältnisse erst nach der Anstellung herbei geführt, so ist der Beamte, bei welchem dieses Hinderniß entstanden ist, verpflichtet, dasselbe sosort dem Kandeshauptmanne zur Kenntniß zu bringen.

### S. 9

Jedem Gesuche eines Bewerbers, der bereits im Dienste steht, ift die Qualifications = Tabelle nach jenem Muster beizulegen, wie selbes für die f. k. Staatsbeamten vorgeschrieben und üblich ift. Das Urtheil über die Quaslification ist der Berathung über die Besetzung oder den Vorschlag voranszuschicken und stets mit der strengsten Geswissenhaftigkeit abzugeben.

Ebenso hat bei ber Berathung über die Besetzung von Dienstplätzen jeder Stimmführer mit der strengsten Gerechtigkeit und nach eigener Ueberzeugung vorzugehen und stets auf die fähigsten verdientesten und vertrauungswürsbigsten Personen Rücksicht zu nehmen.

### §. 10.

Jeder Beamte oder Diener hat den ihm verliehenen Dienstposten sofort nach Empfang seines Decretes anzu-

treten; doch darf fein Beaute oder Diener fein Amt ausüben, ohne früher den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben.

# Sie bagegen Handing ing End sid

In der Regel ift der Tag der Sidesablegung auch der Anfangstag des Bezuges der Befoldung. Ausnahmen haben Statt:

- n) Wenn ein Beamte bei dem Antritt des Dienstes feinen neuerlichen Eid abzulegen hat. In diesem Falle beginnt der Bezug der mit der neuen Stelle verbundenen Besoldung mit dem Tage des Dienstesantrittes.
- b) Bei gradueller Vorrückung in eine höhere Gehalts-Classe beginnt der höhere Gehalt vom Tage der vorhergegangenen Einstellung.

Die Anweisung der Bezüge veranlaßt der Landes-

### §. 12.

Ein Tausch der Dienstplätze kann nur aus besonders wichtigen Gründen bewilliget werden; doch darf dadurch weder der Dienst Nachtheil leiden, noch ein dritter in seinem Rechte gefränkt werden.

### §. 13.

Ohne Borbehalt und Bedingung überreichte Berzicht- leiftungen auf eine Dienstesstelle können vom Landes-Aussichusse angenommen werden, boch darf der Berzichtende vor erfolgter Enthebung den Dienst nicht verlassen.

Die Verzichtleiftung darf nicht angenommen werben, wenn der verzichtende Beamte oder Diener einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung oder einer Pflichtversletzung beschuldiget ist, welche die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen könnte.

In diesem Falle ist ber Erfolg ber Unterstützung ab- zuwarten und bas Disciplinar-Erkenntniß zu schöpfen,

### §. 14.

Ueber alle Beamten und Diener ift beim Landes-Ansschuß ein Personalstandes-Ausweis zu führen, in welchem jede vorfallende Beränderung in Evidenz zu halten ist. (Formular Nr. 1.)

3. Abichnitt. Bon ben Amtspflichten im Allgemeinen.

### S. 15.

Jeder beim Landes-Ausschusse Bebienstete hat die ihm burch die Dienstes-Instruction oder durch die Austräge der Borgesetzten zugewiesenen Geschäfte mit Fleiß, Eifer und Uneigennützigkeit zu besorgen; im häuslichen und bürgerslichen Leben sich ganz vorwurfsfrei zu benehmen und sowohl in, als außer dem Amte Alles zu unterlassen, was die Achtung vor dem Stande, dem er angehört, zu vermindern geeignet wäre.

### §. 16.

Nebenbeschäftigungen, welche sich mit der Stellung eines Beamten nicht vertragen oder sonst einen nachtheis ligen Sinsluß auf das Dienstverhältniß üben, Correspondenzen über ämtliche Gegenstände sind bei sonstiger Disciplinar-Uhndung oder nach Umftänden selbst bei Dienstes. Entlassung nicht gestattet.

### §. 17.

Landschaftliche Beamte und Diener dürfen keine ihnen in Rücksicht auf ihr Amt für sich oder ihre Anhehörigen

mittelbar ober unmittelbar, vor ober nach ber Beendigung eines Amtsgeschäftes von wem immer angebotenen Geschenke annehmen, ober sich andere Bortheile zuwenden.

Die dagegen Handelnden find ohne Machficht aus dem Dienfte zu entlassen und der Ahndung des Strafge-

feges zu überantworten.

### §. 18.

Landschaftliche Beamte und Diener haben über die beim Landesausschusse vorkommenden Geschäfte gegen Jebermann, dem sie eine ämtliche Mittheilung darüber zu machen nicht verpstichtet sind, unverbrüchliches Stillschweisgen zu beobachten. Die Uebertretung dieser Borschrift ist mit strengem Verweise, im Wiederholungsfalle oder bei erschwerenden Umständen auch mit strengern Disciplinarstrasen, ja selbst mit Dienstesentlassung zu ahnden.

### §. 19.

Kein landschaftlicher Beamte ober Diener darf sich der ihm obliegenden Amtspflichten entschlagen, es wäre denn bei Geschäften, bei denen er, seine Gattin, oder seiner Gattin nächste Anverwandte, seine Gläubiger oder Schuldner mit irgend einem Privat-Interesse betheiliget sind. In diesem Falle ist der Beamte oder Diener gehalten, die bezüglichen Verhältnisse seinem unmittelbaren Vorgesetzten zur Kenntniß zu bringen, wornach dieser die weitere geeignete Verkehrung zu treffen haben wird.

### §. 20.

Beamte oder Diener, welche den Dienst vernachlässigen, sich demselben willkürlich entziehen, die Amtsstunden, so weit dieselben vorgeschrieben sind, versäumen, sich durch unanständiges, unsittliches Betragen herabwürdigen, eine leichtsinnige Zerüttung ihres Bermögens sich zu Schulben kommen lassen, oder ein tadelhaftes politisches Benehmen zur Schan tragen, sind durch Ermahnungen und Berweise, wenn diese fruchtlos bleiben, durch Gehaltsabzüge, und wenn überhaupt eine grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverletzung vorliegt, durch Degradirung oder Dienstesentlassung zu bestrasen.

Die Ertheilung von Ermahnungen und Verweisen steht bem Landeshauptmanne oder dem Landesausschusse, die Verhängung von Gehaltsabzügen dem gemeinschaftlichen Beschlusse beider, die Degradirung oder Dienstes-Entlassung bem durch Beiziehung von vier zu diesem Ende vom Landtage gewählten Landtagsmitgliedern verstärften Landes-Aus-

schuffe zu.

Die Gehaltseinstellung fann in bringenden Fällen vom Landeshauptmanne verfügt werben.

### 8. 21.

Treten die im §. 2 erwähnten Fälle während der Dienstzeit eines landschaftlichen Beauten oder Dieners ein, so ist, ohne daß es weiterer Erhebungen im Disciplinarwege bedarf, sofort vom Landesausschusse die Dienstessentlassung auszusprechen.

### S. 22.

Wird ein Beamte oder Diener wegen einer andern Aebertretung der Strafgesetze in Untersuchung gezogen, entfernt sich derselbe eigenmächtig auf länger als 3 Tage vom Amte, fällt ihm eine andere grobe Dienstesverletzung zur Last, wosür er mit Degradirung oder Dienstes-Entlassung bestraft werden kann (§. 21), so ist jederzeit auch eine Disciplinar-Untersuchung gegen denselben einzuleiten, wäherend welcher er vom Amte und seinen Bezügen suspendirt,

und auf die ein Drittheil feines Gehaltes nicht überfteis gende Alimentation befchrankt zu bleiben hat.

Die Disciplinar Untersuchung hat alle zur Auftlärung der Sache dienliche Beweise beizuschaffen. Dem Beschuldigten muffen die gegen ihn vorgesommenen Umftände und Beweismittel zur mundlichen oder schriftlichen Rechtfertigung vorgehalten werden.

Berweigert er die Rechtfertigung, fo ift gegen ihn

auch ohne dieselbe vorzugehen.

Die geschlossene Disciplinar Untersuchung ist bem Landes Musschusse zur weitern Berfügung vorzulegen, und das Erkenntniß hierüber sammt den bestimmenden Bewegsgründen dem Betheiligten mitzutheilen.

### 4. Abichnitt. Bon ber Ertheilung eines Urlaubes.

### §. 23.

Den sanbichaftlichen Beamten und Dienern kann über ihr Ansuchen aus rücksichtswürdigen Gründen ein dem Besbürsniffe angemessener und dem Dienstwerhältnisse unnachstheiliger Urlaub ertheilt werden.

Derfelbe barf jedoch innerhalb eines Jahres die Dauer

von feche Wochen nicht überschreiten.

Den Borftänden der Buchhaltung und der Hilfsämter steht jedem für sein Personale das Recht zu, in Sinem Jahre auf drei Tage; dem Kanzlei = Director acht Tage, jedoch unter jedesmaliger mündlicher Mittheilung an den Landeshauptmann, Urland zu ertheilen. Jeder längere Urstaub ist schriftlich beim Landeshauptmann anzusuchen.

### §. 24.

Eine nicht gerechtfertigte Ueberschreitung des Urlanbes ift mit Strenge, nach Umftänden mit Suspenfion und Ginstellung des Gehaltes, und nöthigenfalls mit der Entsetzung vom Dienste zu bestrafen.

### §. 25.

Ein durch Krankheit oder einen andern unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist sofort dem unmittelbaren Borgesetzten und durch diesen dem Landeshauptmanne anzuzeigen, und auf dessen Anordnung zu bescheinigen.

Eine durch Hindernisse dieser Art veranlagte Abwe=

senheit ist nicht als Urlaub anzusehen.

5. Abichnitt. Bon der Berjetung in den Ruheftand und Bewilligung der Ruhegehalte.

### §. 26.

Auf die landschaftlichen Beamten und Diener, mit Ausschluß jedoch der Hausmeister, so wie auf die Witwen dieser Beamten und Diener sind dieselben Pensions-Normen anzuwenden, welche bezüglich der übrigen im Staatsdienste stehenden Beamten und Diener gesetzliche Geltung haben.

### §. 27.

Gesuche um Bersetzung in den zeitlichen oder bleisbenden Ruhestand sind unter Anschluß der documenttiren Dienstesbeschreibung bei dem Landes-Ausschufse einzubringen.

Handelt es sich hiebei bloß um die Gewährung der nach dem Pensionsnormale festgesetzten Ruhegenüsse, so ist der Landes-Ausschuß ermächtigt, dieselben gegen seinerzeitige Berichterstattung an den Landtag flüssig zu machen.

Besondere Gnadengaben, welche außer dem Shstem des Pensions-Normales liegen, Erziehungsbeiträge, Dienstes-Abfertigungen kann nur der versammelte Landtag bewilligen.

### 6. Abichnitt. Bon ben Amteftunben.

### S. 28.

Für die Beamten ber Buchhaltung, fo wie für die Ranglei-Beamten und Diener bes Landes-Ausschuffes werden bie gewöhnlichen Amtsftunden an Werktagen, Bormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr; und an Sonn = und Feiertagen, Bormittags von 10 bis 1 Uhr festgesetzt.

Hebrigens find Beamte und Diener verbunden, im Falle eines mehreren Geschäftsbranges fich über Aufforde= rung ihres unmittelbaren Borgesetten auch außer den Amts= ftunden dienstlich verwenden zu laffen.

### 7. Mbichnitt. Bon bem Berhältniffe ber Ueber = unb Unterordnung ber Beamten und Diener.

Der Landschafts=Secretar, der Landschafts=Buchhalter und der Ranglei-Borfteher unterftehen unmittelbar dem Lanbeshauptmanne und dem Landes = Ausschuffe, und empfan= gen von diefen ihre fchriftlichen ober mundlichen Auftrage,

benen fie Folge zu leiften gehalten find.

Das übrige Personale der Buchhaltung ift unmittel= bar bem Landschafts-Buchhalter oder feinem Stellvertreter, die übrigen Ranglei-Beamten und Diener find unmittelbar bem Ranglei-Borfteher untergeordnet, und schuldig, beren Beisungen in Dienstessachen ohne alle Widerrede zu befolgen.

### §. 30.

Der Cuftos des Landes-Museums unterfteht unmit= telbar dem Mufeal = Curatorium.

Allfällige Beschwerden der Beamten und Diener find jederzeit bei ihrem unmitelbaren Borgefetten, und falls diefer im eigenen Wirfungefreise Abhilfe zu schaffen nicht bermag, dem Ranglei-Director oder dem Landeshauptmanne in bescheidener Beise mündlich oder beim Landes-Ausschuffe schriftlich vorzubringen.

Gine Berufung an ben Landtag ift unftatthaft.

### II. Sauptftuck. Don der Ordnung der Geschäfte und den speciellen Pflichten der einzelnen landschaftlichen Beamten und Diener.

### 1. Abichnitt. Bom Landes = Musichuffe.

### §. 32.

Die Gefchäfts = Ordnung des Landes = Ausschuffes und rücksichtlich ber Beisitzer besselben ift durch die abgesonderte Instruction vom 10. April 1. 3., 3. 943, geregelt.

Der Landeshauptmann bestimmt entweder bem Gecretar oder einen Beifiger des Landes = Ausschuffes gum Ranglei = Director. Die Aufgabe des Ranglei = Directors ift es, die genaue Befolgung ber Amtsinftruction gu über= wachen, die Ranglei = Beamten wenn nöthig zu ermahnen, wahrgenommene Gebrechen dem Landeshauptmanne anzuzeigen, die einzelnen Abtheilungen der Kangleien und die Geschäfts - Agende der Buchhaltung von Zeit zu Zeit zu revidiren, bei größerem Geschäftsbrange ober wenn besondere Zufälle eine Stockung im Geschäfte besorgen laffen, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Landeshauptmanne die an= gemeffenen Berfügungen zu treffen, ober in Antrag gu bringen. Generation in enterende Beneumberger und die

### 2. Abichnitt. Bom Gecretar.

### §. 34.

Bu ben wesentlichen Obliegenheiten bes Secretars ge= hört die Führung des Berathungsprotofolles bei ben Gigungen des Landes = Ausschuffes, die Berzeichnung der Abstim= mung auf den zum Bortrag gelangenden Geschäftsftucken, die Berfaffung ber für die Beröffentlichung bestimmten Brotocollsauszüge; die Entwerfung der Expedition nach dem Beschlusse, und die Vermittlung bei der Drucklegung und Correctur jener Geschäftsstücke, deren Drucklegung vom Landes . Ausschuffe beschloffen werden follte.

### §. 35.

Rebstbem hat ber Secretar die ihm vom Landes= Ausschuffe ober dem Landeshauptmanne zugewiesenen Commiffions = Berhandlungen mit allem Gifer und Fleige vor= gunehmen, daher im Falle ber Abordnung bei Scontri= rungen, Accord = und Collaudirungs = Berhandlungen gu interveniren.

### §. 36.

Bu ben Aufgaben des Secretars gehört ferner die Be= forgung der Mitsperre bei den in unmittelbarer Beba= rung des Landes = Ausschuffes befindlichen Raffen und die Führung bes Controllbuches. (§. 41.)

Ueberdieß tann ber Secretar ausnahmsweise auch mit einem Referate, jedoch bloß mit dem Volum informativum betraut werben.

### 3. Abschnitt. Bom Ranglei = Borfteher.

### §. 38.

Der Ranglei = Vorsteher übermacht und leitet die bem Einreichungs-Protocoll, dem Expedite und der Registratur burch diese Geschäfts = Instruction (§. 42 — 67) zugewies fenen Agenden.

Er weiset ben einzelnen Ranglei-Beamten die zu munbirenden Stücke zu; er controllirt beren zeitgerechte Ent= fertigung; er revidirt die Zustellungs Bucher und Bost-journale; er nimmt Ginsicht von allen bei den Hilfsamtern zu führenden Protocollen und Bormerfungen; er überwacht die Ordnung in der Regiftratur, und ift von dem Augen= blicke, als die mit dem Expeditiatur versehenen Geschäfts= ftücke mittelft besonderer Confignation burch ben Secretar in feine Sande gelangen, für die weitere inftructionemäßige Entfertigung berfelben verantwortlich.

### §. 39.

Dem Ranglei-Borfteher obliegt ferner die Evidenzhal= tung des Amts-Inventars, die Gebarung mit den Ranglei-Materialien, und dem Paufchalien = Berlage, fo wie die Legung ber barauf bezüglichen Rechnungen.

Die bisher von der Realitäten-Inspection als solcher versehene Agende geht, in so weit nicht von Fall zu Fall ber Secretar mit einzelnen Commissionen betraut wurde (§. 35), an den Ranglei-Borfteher über.

Demanfolge überwacht er den Zustand aller landsfchaftlichen Gebände, legt seine dieffälligen schriftlichen Antrage und Wahrnehmungen berichtlich vor, behebt die Mieth= ginfe gegen vom Landeshauptmanne vidirte Quittung, legt alljährlich die einschlägigen Rechnungen, leistet die angewiesenen Zahlungen, überwacht alle bei ben Bebäuben verfallenden Confervirungs = Arbeiten, und hat gemeinschaftlich mit bem Gecretar die Mitfperre bei ber übrigen Depofiten= Caffe, und den übrigen in unmitelbarer Bebarung bes Landes = Ausschuffes befindlichen Caffen.

# militario del della maria Section S. 41, 110 P. mur 110 della della maria della dell

In diefer Eigenschaft hat der Kanglei Borfteher für die Erträgnisse und Ausgaben jedes einzelnen Landschafts= Gebäudes ein eigenes Caffajournal zu führen, in welches die einzelnen Empfänge und Ausgaben sofort nach beren Effectuirung, unter Berufung auf die einschlägige Unweifunge-Berordnung und unter Beifetung der fortlaufenden Journal = Artifel, zu verbuchen find.

Die gleiche Berbuchung hat der Secretar im Controll8=

buche vorzunehmen.

Sofort nach der Berbuchung find die betreffenden Be-

trage in die Caffe zu hinterlegen.

Die Journale find allmonatlich abzuschließen, fodann ift ber Caffaftandes-Ausweis zu verfaffen, und biefer unter gemeinschaftlicher Fertigung des Secretars und des Ranglei-Borftehers dem Landes = Ausschuffe nach dem bisherigen Mufter vorzulegen.

Die Jahres-Rechnung über diese Caffen = Gebarung, so wie über das Amts-Inventar und Materiale find läng=

ftens bis 1. December jeden Jahres vorzulegen.

### 4. Abichnitt. Bom Ginreichungs = Brotocoll.

### tim due ofisusemdanten 18,142, vod must geioredell

Das Einreichungs = Protocoll ift täglich während ben vorgeschriebenen Amtestunden (§. 28) geöffnet zu erhalten.

Bon ihm darf feine mit der Adresse an den Landes= Ausschuß versehene Gingabe gurudgewiesen, ober ber Bartei wieder rückgestellt werden. Außer dem Amtsorte barf ber Einreichungs-Protocollist feine Gingabe annehmen; ebenfo fann mundlich beim Ginreichungs = Protocolle nichts ange= bracht werden.

Dem Protocolliften ift es nicht erlaubt, eine Gingabe mit dem Auftrage zu übernehmen, fie nicht fogleich, oder nur unter gewissen Bedingungen in das Einreichungs=Pro=

tocoll einzutragen.

Die mittelft ber Poft einlangenden Stücke find vom Umtsbiener ohne Zeitverluft abzuholen und dem Protocolliften

### modeling things. 43. med the sid the

Wenn ein mit Geld, Obligationen ober andern Roft= barkeiten beschwertes Actenstück einlangt, ift ben Barteien ober ber Boftanstalt ber Empfangschein zu ertheilen, bas verfiegelte, mit berlei Werthgegenftanden beschwerte Baquet, ober falls diese unversiegelt übergeben werden, diese Wertheffette felbft aber bem Ranglei-Borfteber gur Eröffnung, beziehungsweise Bermahrung zu übergeben, und hat in diesem Falle ber Ranglei-Borfteher diese llebernahme in die Bermahrung auf bem betreffenben Aftenftücke erfichtlich zu machen.

### dela sin nonesant sing s. 44. and not solved sign

Das Einreichungs-Protocoll ift in großen, nach bem Formulare Mr. 2 gedruckten Bogen zu führen, beren jeder fieben Rubrifen enthält, als da find:

1. Die von 1. Janner beginnende und bis 31. December jeden Jahres fortlaufende Zahl, unter welcher bas Gefchäftsstück eingelangt ift;

2. der Ralendertag des Einlaufes;

3. der Name des Referenten, dem das Beichäftsstück zugewiesen murbe;

4. ber furge Inhalt bes Beschäftsstückes;

- 5. das Datum, mann das Stiick zur Entscheidung ge= fommen;
- 6. wann felbes die Ausfertigung erhalten, endlich

7. die Indicirung. 6 Hou entit

### 8. 45.

Die fortlaufende allgemeine Geschäftszahl ift auch auf jebem einzelnen Gefchäftsftude, und unter biefer auch ber besondere Referenten= Rummerus einzutragen. Rebitdem ift an jedem einzelnen Gefchaftsftucke für den Referenten ein Referatsbogen beizulegen, welcher auf ber erften halbbrüchigen Seite links die vier erften Rubrifen bes Ginreichungs= Protocolles zu enthalten hat.

Der Protocollist hat die Beilagen ber Gingaben burch= aufehen, und bei einem allfälligen Abgange biefen Umftand auf bem Geschäftsftucke felbft anzumerten. Defigleichen hat er fein Augenmerk barauf zu richten, ob die Gingaben ge= hörig geftempelt find.

# §. 47.

Das Einreichungs-Protocoll ift alle Tage abzuschließen, am Schluß bes Jahres einzubinden und fohin burch 10 Jahre aufzubehalten.

### 8. 48.

Die Besorgung des Einreichungs-Protocolles erfordert von dem hiezu bestellten Beamten anhaltenden Fleiß und Aufmerkfamkeit, fo wie ein anftändiges und gelaffenes Betragen gegen die beim Ginreichungs-Protocolle erscheinenden Parteien.

In zweifelhaften Fällen hat er fich an den Kangleis Borfteber, als seinen unmittelbaren Borgesetzten, zu ver= wenden und beffen Unweifung zu befolgen.

# 5. Abschnitt. Bom Expedite. §. 49.

Der Expeditor hat die durch den Kanglei = Borfteher an ihn gelangenden Geschäftsftücke zu übernehmen, und die= felben zu dem Ende burchzusehen, ob:

a) Die Expeditionen mit dem erforderlichen Expediatur des Landeshauptmanns oder feines Stellvertreters

versehen sind;

b) ob die Zahl des Einreichungs = Protocolles mit dem Referate und Ronceptbogen übereinstimmen;

c) ob die zu jeder Expedition gehörigen Actenstücke und Beilagen vorhanden find oder abgängig wären, und

d) ob die Expedition einem Stempel oder einer Gebühr unterliege.

Bei hiebei wahrgenommenen Mängeln ift fogleich wegen der erforderlichen Abhilfe die mündliche Anzeige an den Kanzlei-Borfteher zu erstatten.

### §. 50.

Ueber alle zum Expedite gelangenden Stücke ift ein Expeditions - Bormertbuch zu führen, welches nach dem Formulare Mr. 3 aus gebruckten Bogen besteht, und 4 Rubrifen enthält: a) ben Nummerus; b) wann bas Stud an das Expedit gefommen; c) wann es expedirt wurde; d) an wen. In die erfte Rubrit wird die Zahl bes Stückes nach dem Einreichungs-Protocolle; in die zweite der Tag,

an welchem das Stück an das Expedit gefommen, eingetragen. Die zwei übrigen Rubrifen bleiben bis zur Abfendung der Expedition unausgefüllt.

Jedem Geschäftsstücke und rücksichtlich auf dem Referats= bogen, ift an der linken Spalte der Tag anzumerken, an

welchem dasselbe gunt Expedite gelangte.

Unter diese Bemerkung hat jeder Mundant wieder ben Tag anzuseten, an welchem er das betreffende Geschäfts= ftuct zur Mindirung überkommen, und wann er basfelbe abgeschrieben und mundirt hat.

Der Expeditor hat weiters nach ber im §. 49 auf= getragenen Durchficht die betreffenden Actenftucke gu fondern, jene, bei welchen eine schriftliche Ausfertigung nicht ver= fügt wurde, in ein abgesondertes Fach zu hinterlegen, die übrigen aber zur Mundirung zuzuweisen.

Sind zu einer Expedition mehrere Beilagen angeführt, fo muffen diefelben auch in der Reinschrift nach Bahlen, Buchstaben ober Zeichen, mit welchen sie im Auffate be=

mertt find, bezeichnet werden.

Erledigungen, deren Befchleunigung besonders ange= ordnet wurde, find fogleich, die übrigen in der Ordnung auszufertigen, in welcher fie an das Expedit gelangen.

### §. 53.

In der Ranglei ift rein, leferlich und richtig zu schrei= Abkürzungen von Namen und Worten sind nicht ge= ftattet. Auf jeder Ausfertigung muß die Geschäftszahl der Eingabe angemerkt werden, über welche fie erfolgt.

Jede Abschrift muß ferner mit dem Entwurfe der Er= ledigung vollkommen übereinstimmen, und ift zu biesem Ende von zwei Beamten ber Ranglei zu collationiren.

Das Collationirungs-Zeichen ift bem mundirten Stücke beizuseten, und find auf dem Concepte die Ramen der= jenigen zu bemerken, welche die Collationirung vorgenommen haben.

### §. 54.

Die Ausfertigungen sind fogleich zur Unterschrift zu befordern. Bescheide auf überreichte Eingaben, Bidimi= mirungs-Claufeln, Beglaubigungen von Abschriften find vom Secretar, alle anderen Ausfertigungen vom Landes= hauptmanne zu unterfertigen. Die unterfertigten Expedi= tionen find dem das Expedit leitenden Beamten rückzu= stellen, welcher dieselben gehörig zu belegen, bort, wo die Beidrückung des Amtssiegels erforderlich ware, mit diesem zu versehen ober beren Sigillirung zu veranlaffen, und johin zur Weiterbeförderung, infoferne es fich um Buftel= lungen an Parteien oder Behörden im Orte felbst handelt, in das Zustellungsbuch, insoferne die Beförderung durch die Post zu erfolgen hätte, in das Postaufgabsbuch ein= tragen zu laffen und sofort dem Amtsdiener zu überge-

Dieser hat sohin die Zustellungen innerhalb der nächften 24 Stunden zu vollziehen und fich darüber unter Borlage des Zustellungs- und Aufgabsbuches bei dem Kanzlei-Borsteher auszuweisen; wornach der Expeditor die 3. und 4. Rubrif des Expeditionsbuches auszufüllen hat.

Mus der Bergleichung der in dem Ginreichungs-Brotocolle eingetragenen Stücke mit jenen, welche an das Expedit gelangt sind, hat der Kanglei - Vorsteher von Monat zu Monat ein Berzeichniß der noch nicht entfertigten Stücke | Rr. 4 die Einreichungs-Protocolls-Zahlen im Voraus ver-

bem Landeshauptmanne zu übergeben, welcher über biefe Rückstands-Ausweise die ihm zweckdienlich erscheinenden wei=

tern Berfügungen verordnet.

Der das Expedit leitende Beamte hat ferner die 5. und 6. Rubrif ber Bögen bes Einreichungs = Protocolles auszufüllen, die ausgefüllten Bogen der Regiftratur gut übergeben, auf den Concepten den Tag der wirklich er= folgten Expedition vorzumerten, und diefelben nebst jenen Actenstücken, bei welchen feine Ausfertigung angeordnet wurde (§. 52), von Woche zu Woche an die Registratur abzugeben.

### 6. Abichnitt. Bon der Regiftratur.

### §. 56. godine maintable and done

Alle Geschäftsstücke, beren Rückstellung an die Par= teien, oder Uebersendung an eine andere Behörde nicht angeordnet wird, find in der Regiftratur zu vermahren.

Diese Verwahrung geschieht nach mehreren, mit Rummern bezeichneten Sauptabtheilungen, wie felbe der sub Erh.=Mr. 2972 genehmigte und in der Registratur felbst anzuheftende Registratursplan, oder die hiezu noch nach= träglich erfließenden Weisungen vorschreiben.

### §. 57.

Alle über den nämlichen Gegenstand handelnden Acten find, wenn sie anch in verschiedenen Jahren in die Regi= ftratur tommen, in einem Actenbund nach ber Zeitordnung zusammen zu legen.

Besteht zwischen zwei abgesondert registrirten Ange= legenheiten ein Zusammenhang, so ist derselbe auf den Umschlägen der zusammenhängenden Actenbunde, mit Berufung auf die Registratursbezeichnung, mit den Worten anzumerken: Sieh' auch Fascifel . . . Nr. . . .

### mailing m. §. 58.

Für jede Angelegenheit ift baher, fobald bas erfte fich darauf beziehende Actenftiick ber Registratur gutommt, ein eigener Actenbund anzulegen, auf dessen Umschlag aus dent erften Referentsbogen ber furze Inhalt des Gegenftandes anzumerfen ift.

Nebstbem ift auf diesem Umschlagsbogen die Nummer der Hauptabtheilung, oder des Fascifels, dann nach chronologischer Ordnung die Rubrit = ober Protocollszahl der einzelnen, zu diesem Actenbunde eingereichten Stude aus=

zuzeichnen.

Jedes, in einen Actenbund gehörige Stück muß mit bem Zeichen bes Actenbundes, ber Regiftraturszahl, ber Abtheilungs= und Protocollezahl und der Jahreszahl ver= sehen sein, z. B.: Fasc. III, Abth. 4, Nr. 2, Er. 599 ad 1862, welche Bezeichnung, in Worten ausgedrückt, be= beuten würde: Das bezügliche Stud erliege in der dritten Hauptabtheilung (Stiftungen), vierte Unterabtheilung (Schel= lenberg'iche Studentenftiftung), im 2. Actenbund, sub Erh.= Mr. 599 de 1862.

### §. 59.

Die Fascifeln find in der Regel alle fünf Jahre, und bort, wo die Actenbunde in einem Fascifel zu voluminos maren, auch früher abzuschließen.

Jeder Fascifel hat von Augen die Aufschrift der Da= terie, oder den Nummerus der Hauptabtheilung, dann die fortlaufende Zahl der in dem Fascifel eingereichten Uctenbünde zu enthalten.

### §. 60.

Jedes an die Registratur gelangende Actenftück ift zu= erst in das Registraturbuch, welches nach dem Formulare zeichnet enthalt, einzutragen, und bei jeder Bahl bie Be-

zeichnung bes Actenbundes vorzumerten.

Das Registraturbuch soll die richtige Ablieferung aller Actenstücke in die Registratur versichern, und die Auffinsbung des Actenbundes erleichtern, worin jedes Geschäftsestück zu sinden ist. Bon Monat zu Monat hat daraus der Registrator ein Berzeichniß der noch nicht zur Registratur gesangten Stücke zu verfassen und zur weiteren Bersfügung dem Landeshauptmanne zu übergeben.

### §. 61.

Um das Nachschlagen der Registratursacten zu erleichstern, ist daselbst ein doppelter Index zu führen: der Hauptsund der Materien-Index.

In dem ersten werden die einlangenden Stücke nach Schlagworten und mit der sich darauf beziehenden Zahl der Einreichungs-Protocolls-Rummern, welche darauf Bezug haben, ohne Unterschied der Materie und Referate eingetragen, wobei bezüglich der Schlagworte die alphabetische Ordnung zu beachten kommt.

Der Materien-Index aber wird nach den verschiedenen Abtheilungen der Materien verfaßt und nuß bei deren Einrichtung darauf gesehen werden, daß von jeder Materie die Nummern nach der Ordnung, wie selbe im Einreischungs-Protocolle gelaufen, auf einander folgen.

### §. 62.

Die Registratur muß über jedes Actenstück sogleich Rechenschaft geben können. Es sind daher in der Registratur einerseits keine Rückstände hinsichtlich der Acten-Einslegung zu dulden, andererseits keine Acten ohne die borsgeschriebenen Vorsichten auszusolgen.

### §. 63.

Dem Landeshauptmanne, den Beisitzern des Landes-Ausschusses, dann den Concepts Beamten sind die zum Amtsgebrauche nöthigen Acten auf jedesmaliges Berlangen ohne weiters, anderen Beamten des Landes Ausschusses, oder Landtagsmitgliedern, oder fremden Behörden nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, ausnahmslos aber niemals ohne Empfangschein auszusolgen, welcher jederzeit in denselben Actenbund, an die Stelle des ausgehobenen Actes zu hinterlegen ist.

Ueber die ausgefolgten Acten ist ein eigenes Vormerkbuch zu führen, worin die Zeit, wann ein Act rückgelangt

ift, angemerkt werben muß.

Wenn Acten brei Monate nach ber Ausfolgung nicht zurückgelangt wären, ist darüber die Anzeige an den Lans beshauptmann zu erstatten.

### 8. 64.

Die Einsichtnahme der Acten ift nur den Beamten des Landes-Ausschusses, den Ausschufbeisitzern und Land-

tagsmitgliedern auch ohne vorläufige Anfrage, anderen Parsteien aber nur über ausdrückliche schriftliche Bewilligung des Landeshauptmannes gestattet.

### §. 65.

Driginal-Urfunden, welche für das Landesintereffe von besonderer Wichtigkeit wären, sind abgesondert unter besonderer Sperre zu verwahren und nur vidimirte Abschriften davon in die Materien-Fascikel zu hinterlegen.

### §. 66.

Ueber alle Verfügungen, beren Befolgung von Amtswegen zu überwachen ist, ist eine Vormerkung nach dem Formulare Ar. 5 zu führen, daher jedem Concepte einer solchen Verfügung die Worte "Videat Betreibungsprotocoll" beizusetzen sind. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die unbefolgt gebliebene Verfügung mit besondern Reseratsbogen von der Registratur dem betressenden Reserenten zuzustellen, damit hierauf die weitere Verfügung erlassen werde; im Falle aber binnen 14 Tagen über eine derlei Betreibung Nichts verfügt worden wäre, ist darüber dem Landeshauptmanne die Anzeige zu erstatten.

### §. 67.

Wann und auf welche Weise die entbehrlich geworsbenen Registraturs-Acten zu vertilgen sind, wird von Fall zu Fall durch besondere Vorschrift bestimmt werden.

# Gidesformel.

Sie werden endlich schwören, an der Landes-Verfaffung treu zu halten, des Landes Ruten und Wohl in Ihrer ämtlichen Stellung nach Kräften zu fördern, Gefahr und Schaden abzuwenden und in Allem und Jedem ihren

neuen Amte als . . . . pflichtgetren obzuliegen.

"Was mir jett vorgehalten, und ich zu thun angewiesen wurde, dem Allen will ich getreulich nachkommen — so war mir Gott helfe." —

# 3um §. 50. Formular des Expeditions : Buches.

Protofolls= Zahl	Eingelangt an das Expedit	Ausgefer= tiget am	An die Registratur abgegeben am	Protofolls- Zahl	Eingelangt an das Expedit	Ausgefer= tiget am	An die Registratur abgegeben am	Protofolls= Zahl	Eingelangt an das Expedit	Ausgefer= tiget am	An die Registratur abgegeben am
215	1. Februar	10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	0.036321e663 09623635394	ng may n ber Sabi s	initedinal		den bet	huseam e	dand amiti	ional) hon	Tindust.
216	29. Jänner			norte dana ;	in obalide				GITSE'T		
217	15. Jänner	.00	9			10050179	ed (his mail)	mag ut	rad Loungh	er Wengle	in emile
218	3. Februar	Mind State 1	ancilinally.	oids mas de	156	11056322	10 10 10	35( 1, 110f())	inem obunes	a Honepast	ignia allogi
219	2 mi nole	age elloso	ong kedini ramaanan	hiomas s	Mr. 4 d	Strate	notetinatin	nicht e	on lag g	national designation of the contract of the co	mis innos

# Bum §. 60. Formular des Registratur : Buches.

Protofolls= Zahl	Liegt in der Registratur unter	Protokolls= Liegt in der Zahl Registratur unter	ProtofoUs= Liegt in der Zahl Registratur unter	Protofolls= Liegt in der Zahl Registratur unter
400	II. 3. 16.	iente Harren, vertebe 1966 brefes Barrenson est d'orgen ribeine. Color est est	ned and a street of the street	nice "Beants to Conce Other univers "Cardydaction
401	e posto do l	Brailbalts 30 Ub	Ricmanb,) Sto alectron that sur	doj isdism bis i letik sied is b l o r d in it islumbandines
402	1. 2. 5.	actification of respective the right actification of respective the control of	the root opening on the root tens	promisioned described balls crotted and described balls crotted balls cr
403	(1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)	nio, jüh zereci beit. (Geja. Periodalika ler U.u.b.r.	district the Orlhand district Scholings daser	eneroldsbulge et est et tweeden. 17 voolgen voor (velgrodsbulge)

# 3um §. 66. Formular des Betreibungs : Protofolles.

Tag ber abgelaufenen Frift 30. Jänner 186..

and enclose, using all up dange inflances come controls the object indicating and logger und Serging securities of the control	Name bes Referenten	des Ein- hungs- tokolls Mame der Partei, des Beamten, der Behörde die zu betreiben ist; Anmerk Gegenstand und Datum der Berordnung, Zuschrift.	ung
Beneriengen zu eichen vorbehalte; bezoglich des Wert und Schrift pfeiten inge nichte ister. Die sein der die	MINITE CONTRACT		。高田田田安江
are prime des abry methods rety out Wearington Straightenni. In other the literational and	· 25,015	dengen zur undhen beiderte bezoglich des Bort und Erhalf Millon neu den	
cases neglective the the case with Consultant bicken Summerut. The line bicket the best with		of the first of the control of the c	
		insudette, plat die ich; dag eigler Gegenfrand, dielem Amendement, iche bie	
Total Consultanta de bonou Bonies, accoren burito, Edicion Buring unterlitaria, july 10 respuesa (Britaina	daybred) • mill	t in line in the control repaired applied and the control of the c	

# Anhang.

Formulare zu vorstehender Amtsinftruction.

# Bu §. 14. Formular des Personal: Standes: Ausweises.

### 1. Blattseite.

Name: Geburtsort und Geburtsjahr: Stand: Studien= und Befähigungs=Zeugnisse: Sprackkenntnisse:	Spring probable of deal of the constitution of	Lieben der Gereichen Gereichen in eine Gereichen der Gereichen gennehmen der Gereichen gereichte Gereichen Gereichen der Gereichen Gerei		hino day day
2. Blattseite.	argunto rranat anpr ris ant Habitionera	ngo not considered and so	ne e nu cipe 30 e.C. Actually in die Le	and named
THE DIE SIGNERS HAD THAT THE DIESE	Bisherige Dienstleiftung	off his one office metals are	Jahr	Monat
ensburgiese, den joedinen verbie iiden 20. Zurade, Ada: joedien ve	fajer, diretteraldien Imjeliden "Savuljade	r guidromo, pirodo gantas. Tango matallinga nacion	mine ries of	aringmunite , nacrace and
3. Blattseite.	inglien, abildie gordani	Trible but support was	en engangui, (Co Latina (Compile)	e ii ganne
en established de la	Besonder	: Vorfälle	icianianis (alium 16. stroft min al	enal marina
marking of the Cine Concession	bette filies:	godil attadadimizáció in		

# Bu §. 44. Formular des Ginreichungs : Protofolls.

Bahl Datum Rame bes Referenten	oftio anchio dise sinvillogias con commission	Tag der		Registra=
bes einlaufenden Stückes	Anrzer Inhalt des Stückes	Erledigung	Ansferti= gung	turs-Be= zeichnung
	O ANTENNE PROPERTY AND LANGUAGE PARTY AND ANTENNESS OF THE WARRY		114 000 1143 4111	a Historia
nines and consideration nemandals				1014101
ished that on line All imaging and		un in 15	(10)010	Similaria a 5.5
XIV. Landtage - Sigung.			2	

Muffchrift: "Entwurf einer Dienftes-Bragmatit und Dienftes = Inftruction für die Beamten und Diener bes Landes-Ausschuffes des Bergogthums Rrain. 3ch erlaube mir zu bemerten, daß nach Annahme biefes Entwurfes bie Bezeichnung "Entwurf" wegzufallen hatte, und bag es vielleicht beffer ausgedrückt ware, wenn man ftatt des Ausbruckes "Beamte und Diener des Landes = Musichuffes" mahlen wurde : "Landschaftliche Beamte und Diener."

Brafibent: Bunfcht Jemand bas Wort in Bezug

auf ben Titel? (Es melbet fich Riemand.)

Berichterstatter Umbrofch: 3ch übergehe nun gur Specialdebatte. (Rufe: Es ift noch nicht abgeftimmt, es ift

noch feine Beneraldebatte eröffnet worden.)

Abg. Defchmann: 3ch bitte, es ift noch feine Generaldebatte eröffnet worden, vielleicht würde fich Jemand der herren zur Generalbebatte melben. 3ch bitte Diefelbe gu eröffnen.

Brafident: 3ch eröffne hiemit die Generalbebatte

über diefen Wegenftand.

3ch bitte um bas Wort, ber Aba. Guttman: in ber heutigen Berhandlung ftebende Entwurf einer Dienftes = Pragmatif befteht aus zwei Sauptstücken. Das erfte Sauptstück handelt von Personalien, das zweite von ber

Manipulation der landschaftlichen Agenden.

Bezüglich ber Personalien ift zu erwarten, bag bei einigen Paragraphen bei ber Spezialbebatte Bemerfungen vorkommen werden, daher ich mir nach Umftanden bort meine Bemerfungen zu machen vorbehalte; bezüglich bes zweiten Sauptstückes aber, welches rein von Manipula= tionsagenden handelt, glaube ich, daß diefer Wegenftand nicht in die Berathung des hohen Saufes gehören burfte, wenn man erwägt, daß diefes Sauptstück eigentlich nur bas Exhibiten = Protofoll, die Expedition felbft, die Regi= ftrirung und andere Manipulationsgegenftande behandelt. Ich glaube, die fämmtlichen Abzweigungen der Geschäfte find reine Rangleifachen, beren Regelung bem Landes-Ausichuffe, bem Umte unmittelbar felbft vorbehalten fein fann. Indem ich diese Ansicht habe, glaube ich, würde sich das hohe Saus heute einen großen Theil der Arbeit ersparen, und wenn es den Wegenftand in diefer Beziehung annimmt, auch fich burchaus nicht verfangen, weil man es gang ficher voraussetzen fann, daß ber Landes-Ausschuß fich feine Da= nipulationsgeschäfte gewiß so entsprechend als zweckbienlich einrichten wird. Ich bin daher ber Meinung, daß bas zweite Sauptstück nicht in die Berhandlung bes hohen Saufes zu nehmen wäre.

Brafident: 3ch ftelle zu diesem Antrage die Un= terftugungefrage. Wird biefer Antrag gehörig unterftutt? Bene Berren , welche biefen Untrag unterftüten wollen, bitte ich, fich zu erheben. (Es erhebt fich Niemand.) Der Antrag ift gefallen. Bunfcht noch Jemand bas Bort? (Nach einer Paufe.) Nachdem fich Niemand in ber allgemeinen Debatte jum Borte erhebt , geben wir nunmehr

gur Spezialdebatte über.

Berichterstatter Umbrofch: Erstes Hauptstück, all= gemeiner Theil. (Rufe: Nein, Titel.) "Entwurf einer Dienstes-Bragmatit und Dienstes-Inftruction für die Beamten und Diener des Landes = Ausschuffes des Berzogthums Krain." Ich habe mir früher schon erlaubt, den Antrag gu ftellen, auftatt "Beamte und Diener des Landes- Husfcuffes" "landschaftliche ober Landesbeamte und Diener" gu feten, und der Titel würde alfo lauten : "Dienftes= Bragmatif und Dienftes-Inftruction für die landschaftlichen Beamten und Diener des Bergogthums Rrain."

Brafibent: Wird biefer Titel beliebt? (Die Ab-

ftimmung erfolgt.) Er ift angenommen.

Berichterftatter Umbrofch: Erftes Sauptftuck, allgemeiner Theil. Erfter Abschnitt. Bon den Erforderniffen gur Unftellung beim Landes = Musichuffe. (Liest S. 1.)

Brafibent: 3ft über ben erften Baragraph etwas gu bemerfen? (Rufe: Rein.) Rachdem Riemand bas Wort ergreift, fo bringe ich diefen Paragraph gur Abstimmung. Bene Berren, welche mit der Faffung und dem Inhalte dieses Baragraphes 1 einverstanden find, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ift angenommen.

Berichterstatter Umbrofch: (Liest S. 2.)

Prafident: 3ft über Paragraph 2 etwas zu bemerken? (Es meldet fich Riemand.) Nachdem nichts bemerkt wird, fo bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Berren, welche mit diefem Baragraphe einverftanden find, fich zu erheben. (Geschieht.) Er ift angenommen.

Berichterftatter Umbrofch: (Liest S. 3.)

Brafibent: 3ft über Baragraph 3 etwas gu bemerfen?

Abg. Dr. Toman: 3ch bitte um bas Wort. 3ch finde hier: "Bewerber um eine Anftellung im Conceptfache muffen alle Staatsprufungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, und ber beiden Landesfprachen in Wort und Schrift vollkommen mächtig fein." 3ch wünsche lieber das Rind beim Ramen benannt zu haben, nämlich daß es heißen wurde: "ber flovenischen und bentichen Sprache in Wort und Schrift vollfommen mächtig fein," ober wenn es beliebt werden follte "ber deutschen und flovenischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig fein."

Brafibent: 3ch ftelle die Unterftützungefrage gu diefem Amendement , und bitte diejenigen Berren , welche diefen Antrag unterftüten, sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ift unterftütt. Bunfcht Jemand bas Wort?

Abg. Rromer: 3ch glaube, daß die nähere Bezeichnung der beiden Landessprachen wohl gang überfluffig ift, denn es ift so ziemlich, und ich glaube im Lande allgemeinen bekannt, daß die erfte landesübliche Sprache die frainische ift, und neben ihr die deutsche, daber also deren Aufzählung hier überfluffig ericheint. Sollten jedoch die Sprachen fpeziell benannt werben, fo murbe ich jedenfalls ben Ausbruck vorziehen "beutsche und frainische Sprache." Mit der flovenischen Sprache haben wir hier nichts zu thun.

Abg. Dr. Toman. Ich bitte um bas Wort. Ich hatte nicht gedacht, daß der Berr Borreduer diefen Begenstand wieder benützen werde, um seine außerordentliche Freundlichkeit für die Sprache ber Slovenen an den Tag gu legen. Bas find nun die Clovenen und mas ift die flovenische Sprache? Sprechen wir von der deutsch = fteiri= ichen, färntnerischen, falzburgischen, tirolischen, beffenfaffelichen , barmftädtischen 2c. Sprache. Wir fprechen von ber beutschen Sprache, wenn wir die Sprache bezeichnen wollen, welche geschrieben und in ben Buchern als geiftiges Mittel gur Bermittlung ber Gedanken im Boffe niebergelegt ift. Bas hat den Berrn Borredner bewogen, hier wieder den Rampf angufpinnen? Es ift Gine Sprache, welche Rrainer, Rarntner und Steiermarter fprechen, welche bem flavifchen Blute abstammend, gum Bolte ber Glovenen fich bekennen - nicht von heute an , fondern feit jener Zeit, als fie diefe Sprache und andere gemeinfame Mertmale Eines Bolkes an sich tragen. Die Sprache ber Glovenen ift die flovenische Sprache und fie wird von den Rrainern, Steirern, Rarntnern , Iftrianern und Gorgern, welche zu biefem Stamme gehören, gefchrieben und gefprochen. Ich hätte eben fo gut fagen können frainerische Sprache, wenn es fich vielleicht barum gehandelt hatte, jene Sprache vorzuschlagen, welche ber Berr Borredner meint, nämlich jene Sprache, die ihm befannt ift, weil er fich vielleicht

Y. Sambings - Cleans.

Die flovenische Sprache nicht angeeignet hat, und immerhin noch einen Unterschied macht zwischen der flovenischen und frainischen. Allein die Sprache, welche geschrieben und ge= fprochen wird in Angelegenheiten bes Landes = Ausschuffes und des Landes, ift jene, welche wir die Schriftsprache nennen, und das ift die flovenische. Dadurch wird feine Annexion von Steiermart angestrebt , baburch wird feine staatsgefährliche Bezeichnung hier beliebt, fondern rein nur die Sprache richtig benannt, wie sie benannt wird von jenen, welche leidenschaftlos die Sprache, welche unfere Mütter und Bater fprechen, anerkennen. Ich bleibe bei meinem Ausbrucke. Bas aber überhaupt die Bezeichnung betrifft, daß hier Sprachen speziell benannt, substituirt werden dem allgemeinen Ausdrucke "der beiden Landes= fprachen", fo erwiedere ich, daß auch noch verftanden wer= den fonnte, daß die italienische Sprache gemeint fei, weil es an der Granze Rrain's einen Theil des Landes gibt, wo italienisch gesprochen, und es vielleicht so viele gibt, die die italienische Sprache sprechen, als folche, die sich der deutschen Sprache bedienen. Ich bleibe daher bei bem ursprünglichen Antrage, und beharre darauf, daß es beiße: "die Bewerber um eine Unftellung im Conceptfache muffen alle Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, und der flovenischen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig fein."

Abg. Kromer: Ich bitte nochmals um das Wort. Nachdem der verehrte Herr Vorredner angeregt hat, daß zwischen der slovenischen und krainischen Sprache kein Unsterschied besteht, so möchte ich nur auregen, daß meines Wissens darin der Unterschied besteht, daß die krainische Sprache das hiesige Volk allgemein versteht, während die sogenannte slovenische Schriftsprache von demselben nicht verstanden wird; daher ich für die Beamten in Krain nur die krainische Sprache als wesentliches Ersorderniß ihrer

Anstellung ansehe.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte nochmals um das Wort, wenn es gestattet ist. Alle Bücher, welche das Ministerium für die Schulen in Krain heransgibt, führen den Titel "in der slovenischen Sprache"; alles was vom Ministerium dießfalls veröffentlicht worden ist, spricht nur von der slovenischen Sprache. — Dieses Motiv dürfte doch für den Herrn Vorredner genng

wichtig fein. (Rufe: But, Schluß.)

Berichterstatter Umbrofch: 2118 der Landes = Un8= schuß diesen Paragraph in die Inftruction aufnahm, fonnte er mit den Worten "ber beiden Landessprachen" sicherlich nicht voraussehen, daß diefer Entwurf vor dem h. Land= tage in einer Beftigfeit zur Sprache fommen werbe, bie fich jett in der Sprachenfrage wiederholt eingestellt hat. Wir find im ersten Landtage so friedlich darüber hinweg gegangen, und wir alle waren einverstanden, daß wir hier in jeder Sprache reden, die une felbst geläufiger ift, daß wir aber dem Landvolke in der flovenischen Sprache es war von der frainischen noch nie die Rede — unsere Beschlüsse kund machen werden. Was den herrn Kromer dazu bewogen haben mag, im Worte "frainische und flovenische Sprache" einen Unterschied zu finden, ift mir wirklich unerflärlich; indem ich mich hier auf eine gesetzliche Grund= lage berufe und erflare, daß feit dem Jahre 1849, als fich die Regierung entschloffen hat, mit bedeutenden Roften Translatoren in Wien zu erhalten, die flovenische Sprache durchaus von der Regierung als dieselbe bezeichnet wird, welche diese Bölfer sprechen, die man jett Südflaven nennt.

In ben Unterrichts = Anstalten wird die slovenische Sprache tradirt, und in den Zeugnissen steht nicht "fraisnische", sondern "slovenische Sprache." Ich muß mich

baher ben Bemerkungen bes Herrn Dr. Toman jett ansichließen, diesen Ausbruck hier in diese Instruction aufzusnehmen und unterstütze hiemit sein Amendement: statt der beiden Landessprachen zu setzen: der slovenischen und deutsschen Landessprache. (Bravo, Bravo. Ruse: bloß Sprache.)

Präsibent: Ich ersuche den Herrn Dr. Toman, mir seinen Antrag schriftlich zu übergeben. Wünscht noch Jemand das Wort in dieser Angelegenheit? (Nach einer Pause:) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag des Herrn Dr. Toman, als den entserntesten vom Entwurse, zur Abstimmung. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Toman würde der Paragraph 3 lauten: "Bewerber um eine Anstellung im Conceptssache müssen alle Staatsprüfungen mit gutem Ersolge abgelegt haben und der slovenischen und beutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein." Jene Herren, welche mit diesem Paragraphe einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Umbrofch: (Liest §. 4.)

Albg. Dr. Toman: Ich stelle einen analogen Antrag, ber jetzt gewissermaßen sich nur als Correctur diese Satzes ergibt, daß hier, wo es steht "der beiden Landessprachen" gesetzt werde: "der slovenischen und der deutschen Sprache." Meines Erachtens versteht sich das von selbst.

Bräfibent: Ich glaube, das hohe Haus ift mit biefem Antrage einverstanden, nachdem derfelbe nur ein Co-

rollar des vorangegangenen ift.

Landeshauptm. Stellvertr. v. Wurzbach: Gerade darum, weil es fich von felbst versteht, würde ich beanstragen, daß man bei der Position, wie sie der Ausschuß beantragt hat, bleibe, weil wir sonst immerwährenden Correcturen ausgesetzt sind. Der S. 3 setzt das Nöthige seft, also man weiß, was man unter beiden Landessprachen zu verstehen hat.

Abg. Dr. Toman: Ich sage, daß es sich von selbst versteht, daß, nachdem hier im §. 3 statt der allgemeinen Bezeichnung die specielle angenommen wurde, dieselbe durchaus angenommen werde; darum stelle ich dießfalls den Antrag, daß das nur Sache der Correctur sei, nicht aber, daß es sich von selbst versteht, wenn es so weiter stünde, "die beiden Landessprachen." Mein Antrag geht daher dahin, daß auch hier eine Aenderung geschehe.

Landeshauptm. Stellv. v. Wurzbach: Ich beantrage, daß zur Erläuterung dieses Absatzes und Bermeidung fernerer Debatten bei dem Passus "Landessprachen" in Klammern beigesetzt werde §. 3; dadurch ift es vollkom=

men erläutert, mas wir meinen. (Rufe: Gut.)

Abg. Dr. Toman: Ich ziehe meinen Antrag zurück. Landeshauptm. Stellv. v. Wurzbach: Nur daß ber Beisat "S. 3" nach den Worten "beide Landesspras chen" per parentesim claudatur beigefügt werde.

Präfibent: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Wenn die Herren damit einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist ange-

nommen.

Abg. Kromer: Ueber diesen Paragraph ift, glaube ich, noch nicht abgestimmt worden, sondern nur über den speicellen Autrag.

Bräfident: Ueber den Paragraph nicht, fondern

nur über ben fpeciellen Antrag.

Abg. Kromer: Ich würde hier bemerken, daß das 17. Lebensjahr zur Anstellung im Kanzleifache nach meiner Ansicht etwas zu gering sei; ich würde daher das 20. Lesbensjahr zur Anstellung im Kanzleifache beantragen, und zwar aus dem Grunde, weil junge Leute vor 20 Jahren wohl selten so entwickelt sind, um im Kanzleifache mit

Ruten verwendet werden gu fonnen, und weil für ben Fall, daß fie fo fruhzeitig angeftellt werden, beren Berfor= gung dem Landesfonde ju früh zur Laft fällt; fie muffen am Ende fo lange im Benfionsftande erhalten werden, als fie früher Dienfte geleiftet haben. 3ch glaube, es mare angemeffener, die erfte Unftellung auf das 20. Lebensjahr

zu beichränken.

Abg. Mullen: 3ch erlaube mir biefen Antrag vollends zu unterftüten. Wir haben ichon bei ber Feft= ftellung ber Dienstplate folche Behalte fuftemifirt, daß wir pollfommen die Unforderung stellen tonnen, geeignete, ge= fette, fahige Berfonen bafur zu befommen. Die gegens wartige Dienftespragmatit felbit ichreibt folche Gigenichaf= ten bei Beamten vor, welche eine tuchtige Ausbildung ichon in der Praris, eine Gefettheit, eine Berläglichfeit als un=

erläfliche Bedingung feststellen.

Bei ber Jugend mit 17 Jahren läßt fich unmöglich biefer Anforderung Genuge leiften. Mogen die Studierenden noch fo fruh in die Schule geben, fo ift es faum möglich, daß fie bor dem 16. Jahre ihre Studien gurudlegen, welche in diefem Paragraph felbft ale Bedingung ber Anftellung angenommen werden. Wo bleibt dann bie 3d glaube, wir haben Memter mit gefetten Männern creiren wollen, nicht aber ein Inftitut, wo Bog= linge unmittelbar aus den Schulen ichon in die lebenslängliche Berforgung aufgenommen werden follen.

3ch glaube einen ferneren Anhalt auch felbft im bur-

gerlichen Gefetbuche zu finden.

Wie ich mich erinnere, durfte ber §. 252 es fein, welcher zu einer felbstftändigen Geschäftsführung auch bas

jurudgelegte 20. Jahr vorausfett.

Selbst bann ift nur bei erprobter praftischer Geba= rung es geftattet, daß ihm mit Rachficht des Altere die Bolljährigfeit, refp. Gelbftftändigfeit gur Guhrung ber Geschäfte eingeräumt wird.

Es ift nicht abzusehen, warum hier bei ben Beamten bavon eine Ausnahme gemacht werden wollte, nachdem ebenfalls damit eine felbstftändige Geschäftsführung im

praftischen Leben verbunden fein durfte.

Um jedoch die Bedanterie nicht gar zu weit treiben ju wollen, daß ausgezeichnete hoffnungsvolle Junglinge beffenungeachtet ausgeschloffen werden tonnten, glaube ich, baß man eine Referve dadurch herstellen tonnte, wenn gu bem Borte: "find" beigefett wurde: "in der Regel", daß ber Sat dahin lauten wurde: "Bu Unftellungen im Rangleifache find in der Regel nur diejenigen zuzulaffen, welche bas 20. Lebensjahr zurückgelegt haben."

3ch glaube daher, mich volltommen bem Untrage des Herrn Borredners Kromer anzuschließen und statt des 17. Lebensjahres das 20. als Grundbedingung in der Regel

zu einer Unftellung zu verlangen.

Brafibent: Bunicht noch Jemand bas Bort?" Abg. Defchmann: Eben indem ich dem Antrage des Herrn Abg. Mullen beipflichte, glaube ich jedoch, daß fich durch die Annahme dieses Antrages eine Zweideutigkeit ergeben könnte, indem das "in der Regel" auch auf die übrigen Puntte bezogen würde und es gewiß als eine Norm aufgeftellt werden foll, daß diejenigen, welche im Rangleifache angestellt werden sollen, mindestens bas Un= teranmnafium oder die Unter-Realschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, beider Landessprachen mächtig feien und fich einer geläufigen, reinen und leferlichen Sandichrift er= freuen muffen.

Es hatte das Wort "in der Regel" fich nur auf bas 20. Lebensjahr zu beziehen; nun glaube ich, daß diesem allem volltommen Rechnung getragen würde dadurch, daß,

ba ber Sat schließen wurde: "zu Anftellungen im Ranglei= fache find in ber Regel nur diejenigen zuzulaffen, welche das 20. Lebensjahr gurückgelegt haben."

Jett hatte ein neuer Sat zu folgen, berfelbe wurde lauten : "Dieselben müffen mindeftens bas Untergymnafium u. f. w." Es mare badurch eben bas ausgeschloffen, bag nicht das Mullen'sche Amendement "in der Regel" auch auf die folgenden Bedingungen bezogen merde.

Ich werde sogleich den schriftlichen Untrag überreichen. Abg. Dr. Toman: Berr Landeshauptmann, ich bitte

um bas Wort.

Bor der Abstimmung möchte ich nur noch den hohen Landtag darauf aufmerkfam machen, mir die Freiheit zu nehmen, daß es nach diesen Anträgen möglich ware, daß man auch Jemanden unter 17 Jahren jetzt zum Schreibgeschäfte nehmen fonnte; nur scheint mir bas Schreibge= schäft ein folches zu fein, für welches feine folchen Erfor= berniffe nothwendig find, welchen man gewiffermagen erft ber Reife des 20. Jahres beilegen will.

Mus meiner Erfahrung muß ich fagen, daß ich in meiner Ranglei immer mit den jungen Rraften zufriedener war, als mit ben alteren, und bag bas 17. Jahr mir hinreichend erscheint, daher ich den Antrag des Landes=

Ausschuffes unterstütze.

Abg. Mullen: Ich erlaube mir darauf zu ent= gegnen, daß es fich nicht allein um Schreibgeschäfte handelt. Der geehrte Borredner mag darunter mahricheinlich Diur= niften verstanden haben, mahrend wir hier von Beamten fprechen. Die Beamten haben auch andere Befchäfte gu erfüllen, als wie bloß das Schreiben. Es ift das Exhibiren, es ift das Indiciren, es ift das Expediren; da gehört immer eine Routine, die man jungen Leuten mit 17 Jahren, welche kaum aus ben Studien oder aus der Schule getre= ten find, nicht zumuthen fann.

Man hat ja früher die schöne Schule der Practifanten gehabt, wo man wirklich routinirte und practisch genbte Jünglinge zu Beamten gebildet hat. Ich glaube daher, daß der geehrte Borredner mehr auf die fogenannten Diurniften die Sache bezogen haben wird. Wir reden hier von Beamten

mit 600 bis 700 Gulden.

Abg. Dr. Toman: Ich lefe hier "zu Unftellun-

gen im Rangleifache."

Abg. Mullen: Darunter find nach der neuerlich vorgenommenen Shitemisirung, Beamte von 6 bis 700 Gulden verftanden.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: 3ch bin zwar ge= wöhnlich fein Silbenftecher, jedoch fommt ein Ausbruck vor, ber nicht paffend fein durfte, nämlich ber Ausbruck: "und fich einer geläufigen, reinen und leferlichen Sandfchrift erfreuen." 3ch erfreue mich einer guten Befundheit, ber vollen Berftandesfrafte, pflegt man im Leben zu fagen; aber einer guten Handschrift sich erfreuen, ist kein gewöhnlicher Ausbruck (Heiterkeit), er klingt fonderbar. Ich möchte mir erlauben zu beantragen, daß man einen andern Ausbruck mable, welcher es immer fei, vielleicht den, "und eine geläufige, reine und leferliche Sandschrift führe" (Rufe: Gut!)

Brafibent: Bunfcht noch Jemand zu diesem Ba-

ragraph bas Wort?

Berichterstatter Umbrofch: 3ch werde mir als Be= richterstatter bas letzte Wort erlauben. Es handelt sich hier um Anftellungen. Es wird, glaube ich, bem Landes-Ausschuffe nicht verwehrt sein, auch Practifanten aufzunehmen, die fich erft zu diefen Stellen ausbilden; und aus diesem Gesichtspunkte hat der Landes = Musschuß er= achtet, zur Aufnahme wenigstens die Absolvirung des UnterShmnasiums und der Unter-Realschule vorzuschreiben. Wenn nun ein solcher Jüngling, der nach der jetzigen Ersahrung mit 13 oder 14 Jahren das Unter-Ghunasium oder die Unter-Realschule absolvirt, als Practisant ausgenommen wird, wenn er in den 3 oder 4 Jahren dis zur Erreichung des 17. Lebens-Alters große Gewandtheit, Sittlichkeit und überhaupt eine vollkommene Brauchbarkeit zeigt, und es wird in diesem Zeitraume eine solche Stelle ausgeschrieben, so könnte man sie ihm nicht verleihen, weil er noch nicht 20 Jahre alt sein wird. Diese Bedenken glaube ich den Bemerkungen, die hier dagegen erhoben worden sind, entgegensetzen zu können, und bitte, gefälligst auf dieselben Bedacht zu nehmen.

Bas ber Ausbruck "führen" auftatt "erfreuen" anbestangt, fo ift bas eine stylistische Verbesserung für die man

nur bankbar fein fann. (Beiterkeit.)

Präsibent: Wenn Niemand mehr das Wort ersgreift, so schließe ich die Debatte, und werde diesen Pascagraph zur Abstimmung bringen, und zwar absatzweise; bei jedem Absatz werde ich dann die Amendements hinzussetzen. Das erste Alinea lautet: "zur Anstellung bei der Landesbuchhaltung ist die Nachweisung über die mit gutem Ersolge abgelegte Prüsung aus der Verrechnungskunde ersforderlich." Zene Herren, welche mit diesem Alinea einsverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das erste Alinea ist angenommen.

Das zweite Alinea lautet: "mit der Erlangung der Stelle eines Kanzlei-Directors ist die Verpflichtung zur Legung einer, dem Jahresgehalte gleichkommende Dienstesscantion verbunden." Jene Herren, welche mit diesem Absfatze einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Ges

schieht.)

Abg. Kromer: "Kanzlei = Borfteher", weil ein eis gener Kanzlei = Director fpäter bestellt werden soll.

Berichterstatter Ambrofch: Ich bitte, bas versteht sich von selbst, daß das sthlistische geändert werden wird, weil ber Hilfsämter-Director weggefallen ist.

Abg. Kromer: Es soll ein eigener Kangleis Director bestellt werden, daher biefer hier gedachte Kangleis Borfteher zu nennen ist.

Präsident: Das 2. Alinea ist auch angenommen. Wir kommen nun zum 3. Alinea. Der Antrag des Landes=

Ausschusses lautet:

"Zu Anstellungen im Kanzleisache sind nur diejenisgen zuzulassen, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt, mindestens das Unterghunasium oder die Unterrealschule mit gutem Ersolge absolvirt haben, beider Landessprachen mächtig sind, und sich einer geläusigen, reinen und leserslichen Handschrift erfreuen."

Bu diesem Allinea haben wir zuerst den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer, daß nur diejenigen zuszulassen sind, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Mullen geht dahin, daß zur Anstellung im Kanzleifache in der Regel diejenigen zuzulassen sind, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Antrag bes Herrn Deschmann trennt dieses Alinea in zwei Theile; das erste hätte zu lauten: "Zu Anstelsungen im Kanzleisache sind in der Regel dieseinigen zuzuslassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben." Jett würde der zweite Theil weiter heißen: "Bewerber um eine solche Anstellung müssen mindestens das Untergymnassum oder die Unterrealschule mit gutem Ersolge absolvirt haben, beider Landessprachen mächtig sein, und sich einer geläusigen, reinen und leserlichen Handschrift ersrenen."

Ich ftelle vor Allem, bevor wir zur Abstimmung schreisten, die Unterstüßungsfrage, und zwar zuerst über den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer, daß nämslich das 20. Jahr zu bestimmen wäre.

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt und ich bringe benselben auch sogleich zur Abstimmung, nachbem er sich vom Antrage bes Ausschuffes am entferntesten hält.

Bene Herren, welche annehmen, daß das 20. Lebens= jahr erforderlich ift zur Anftellung im Kanzleifache, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist gefallen.

Tett stelle ich die Unterstützungsfrage für den Antrag des Herrn Abgeordneten Mullen. Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.) Er ift unterftütt.

Ich bringe ihn nun zur Abstimmung. Dieser Antrag lautet bahin: "Das h. Haus wolle beschließen. Zu Anstellungen im Kanzleisache sind in der Regel nur diezenigen zuzulassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben." Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Landeshauptm.=Stellv. v. Wurgbach: Wird über

ben Antrag des Herrn Deschmann abgestimmt?

Brafibent: Nein; über ben bes herrn Mulley. Er ift auch gefallen.

Ich ftelle die Unterftützungsfrage zu bem Antrage bes

herrn Deschmann.

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Landeshauptsmann. Es kann mein Antrag gar nicht zur Abstimmung kommen, nachdem die beiden Anträge gesallen sind und mein Antrag im Grunde nichts Anderes enthält, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Mulley. (Rufe: Nein!) Mit diesen Anträgen ist mein Antrag, der bloß die Theilung will, auch gesallen.

Bräfident: Bier liegt der Antrag, der dieses

Alinea in zwei Theile theilt.

Abg. Deschimann: Ich bitte, die Theilung konnte nur darauf Bezug haben, daß einer der Anträge, entweder der Antrag des Herrn Kromer oder Mullen angenommen wird; nachdem beide gesallen sind, hat mein Antrag gar keinen Sinn mehr. (Rufe: Ganz richtig!)

Albg. Brolich: Er ist nicht als Zusatzautrag, sons bern als selbstständiger genannt worden, folglich muß er so zur Abstimmung kommen, wie er gestellt worden ist,

mit beiden Theilen.

Abg. Dr. Toman: Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Deschmann gestellt hat, hat die beiden anderen Anträge durch einen Punct nur getrennt, um nicht die Bestimmung "in der Regel," welche bloß für das Erforderniß des 20. Lebensjahres gilt, auch auf die übrigen Bedinsgungen auszudehnen, welche zur Erreichung solcher Stellen nothwendig sind. Er konnte den Antrag nie gestellt haben, wenn die beiden anderen Anträge nicht gestellt worden wären, weil kein Grund dassür vorhanden war, aus dieser Behutssamkeit oder aus dieser Borsicht einen Punct hier zu besantragen. Wenn beide Anträge gesallen sind, so wird also das richtig sein, was Herr Deschmann selbst gesagt hat, daß sein Antrag nicht mehr zur Abstimmung kommen kann, und es wird kein solches Unglück sein, da der Antrag des Landes-Ausschussse sich sehr empsiehlt.

Albg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Vom Antrage des Landes-Ausschusses am meisten abweichend ist mein Antrag gewesen, der da allgemein besagt, das 20. Lebensjahr muß der Bewerber zurückgelegt haben. Minder abweichend vom Ausschußantrage ist der Antrag des Herrn Mullen, der alle Vestimmungen dieses Paragraphs nur "in der Regel" fordert; am wenigsten abweichend vom Ausschußantrage ist der Antrag des Herrn Deschmann, der nur das Alter von 20 Jahren als Regel fordert, in den weiteren Bestimmungen sich aber ganz nach dem Ausschußsantrage ausspricht. Der Antrag des Herrn Deschmann muß daher der letzte zur Abstimmung kommen. (Ruse: Ja!)

Abg. Defchmann: Ich bitte, ich ziehe ben Untrag zurück, weil ich ber Logik Rechnung getragen wiffen will.

Landeshauptm. Stellv. v. Wurzbach: Dann nehme ich den Antrag auf; wir Alle auf dieser Seite waren der Meinung, daß der Antrag des Herrn Deschmann zuletzt zur Abstimmung kommt, darum haben wir auf die Anträge der Herren Kromer und Mullen nicht ressectiet. Ich bitte daher um die Abstimmung mit Vorbehalt, daß statt des Wortes "erfreuen" gesetzt werde "führen." (Bewegung.)

Präsident: Herr Deschmann hat den Antrag zurückgezogen, denselben jedoch Herr von Wurzbach wieder aufgenommen. Ich bringe somit denselben zur Abstimmung.

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte, nach §. 22 ber Geschäftsordnung ist die Zustimmung der Versammlung nothwendig, wenn ein Antrag, welcher vom Antragsteller zurückgezogen worden ist, von einem andern Mitgliede der Versammlung aufgenommen wird.

Abg. Kromer: Ich bitte, vorerft die Frage zu stellen, ob das Haus gestattet, daß dieser Antrag wieder anfge-

nommen werde.

Präsibent: Nach & 22 der Geschäftsordnung muß ein solcher aufgenommene Antrag die Zustimmung der Bersammlung erhalten. Sene Herren also, welche für diese Zustimmung sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Aufnahme ist bewilliget.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Nach diesem Anstrage wäre dieses Alinea in zwei Theile zu theilen; das erste Alinea würde nach diesem Antrage lauten: "Zu Anstellungen im Kanzleisache sind in der Regel nur diesenigen zuzulassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben."

Jene Herren, welche mit diesem ersten Theile des Antrages einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.) Er ift angenommen.

Der zweite Theil wurde ferner heißen: "Bewerber um eine solche Stelle muffen mindestens das Unterghungsfum ober die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, beider Landessprachen mächtig sein und sich einer geläusigen, reinen und leserlichen Handschrift erfrenen."

Jene Herren, welche mit diesem Theile einverstanden find, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist an-

genommen.

Abg. Dr. Toman: Bu dem Worte "Landessprachen"

ift beizuschalten "§. 3."

Präfibent: Das gilt jeht überall. Wir kommen nun zum Amendement des Herrn Baron Apfaltrern, welcher statt des Bortes "erfreuen" das Bort "führen" wünscht, und da würde es am Schlusse heißen: "und eine geläufige, reine und leserliche Handschrift führen."

Wenn die Herren mit dieser stylistischen Aenderung einverstanden sind, so bitte ich sie, sich zu erheben. (Ge-

schieht.) Gie ift angenommen.

Das ist das 3. Alinea. Ich bringe nunmehr das 4. Alinea dieses Paragraphes zur Abstimmung: "Bei gleichen übrigen Verhältnissen werden jene Bewerber vorzugsweise berücksichtiget, welche sich auch Fertigkeit in der Stenosgraphie eigen gemacht haben." Wenn die Herren mit diesem Absatz einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Gesichieht.) Er ist angenommen.

Das 5. Alinea: "Bewerber um die Stelle eines Amtsbieners muffen wenigstens des Lefens und Schreibens

in beiben Landessprachen kundig sein. §. 3." Wenn die Herren einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Gesichieht.) Es ist angenommen.

Berichterftatter Umbrofch: II. Abschnitt. Bon ber

Besetzung ber Dienstplätze. (Liest §. 5.)

Albg. Graf Anton Anersperg: Wer einen neuen Haushalt, ein neues Unternehmen zu begründen hat, der hat sich vor Allem um die tüchtigen Hilfskräfte, um die tüchtigen Organe umzusehen, welche ihm bei der Führung des Haushaltes, bei der Führung des größern Unternehmens zur Seite stehen, ihn darin fördern und unterstützen.

Wenn durch eine glückliche Wahl einer solchen Umgesbung in dem ersten Beginne des Haushaltes, im ersten Beginne der Unternehmung ein gewiffer Geist der Ordnung, des Zusammenwirkens, der Ausdauer und Ausopserung, der Arbeitslust eingeführt worden ist, so wird, wenn auch später das Personale Aenderungen unterliegt, dieser Geist noch in dem Hause fortwalten und wirken.

Unser Land ist in einer ähnlichen Lage baburch, daß es jetzt sein neues autonomes Leben begründen soll, daß es dasur die tüchtigen und geeigneten Kräfte und Organe wähle, daß es deren nachhaltende Tüchtigkeit auch für die

Zufunft sichern soll.

Es ift daher einleuchtend, von welcher Wichtigkeit vor Allem die Wahl und Ernennung der landschaftlichen Be-

amten ift.

Es tritt nun zuerst die Frage vor uns, von wem soll die Ernennung ausgehen und wie soll sie geschehen? Das Recht des Landeases hiezu ist unbestritten und ihm auch in der Landesordnung vorbehalten. Es frägt sich nur, in welcher Weise will er es ausüben, nämlich, will er es unsmittelbar, ex pleno, aus voller Versammlung ausüben,

oder es dem Landes-Ausschuffe übertragen?

Diese beiden Fragen, diese Alternative ist anderwärts vielseitig ventilirt, vom Standpuncte der Theorie und der Praxis beleuchtet, dabei die Erfahrungen der Bergangen= heit und die neuen Einrichtungen unseres constitutionellen Lebens in die Wagschale gelegt worden. Ich glaube, daß, nachdem das Recht jedenfalls feststeht, bei der Ermittlung ber Art eben vor Allem Zweckmäßigkeits = und Billigkeits= gründe in das Ange gefaßt werden muffen. Es zeigt fich aber nun, daß derlei Wahlen unmittelbar aus dem Land= tage felbst, oder aus dem Landes-Ausschuffe, sowohl ihre Bortheile, als ihre Nachtheile gewähren. Zu den Bortheilen, welche Bahlen unmittelbar aus bem Landtage bieten, möchte ich vor Allem die größte Umficht rechnen, Die leichtere Berücksichtigung aller maßgebenden Berhältniffe, endlich auch die Controlle der Deffentlichkeit. Es ist offen= bar, daß 74 Augen mehr sehen, als 8, resp. 10. Aber dieses wohlthätige Licht der Offentlichkeit hat in dem vorliegenden Falle allerdings auch einige Bedenklichkeiten. Es ift auch das Privatleben ein Seiligthum, welches man ehren muß und nicht verletzen kann. Dun benken Sie fich eine Anzahl von mehreren Competenten, beren Privatverhältniffe fogar in diesem Saufe gemuftert werden; denn bei der Beurtheilung des Concurrenten kommt es ja doch auch auf bas Brivatleben an. Denten Gie fich nun, in welche Lage Jene bei dieser Mufterung fommen.

Derjenige, der als Sieger aus der Bewerbung hers vorgeht, der mag sich nachträglich über die Kritik, die er

erfahren hat, beruhigen und tröften.

Was aber diejenigen betrifft, die nicht so glücklich waren, deren Bewerbung gefallen ift, das sind nach einer solchen öffentlichen Kritik wirklich doppelt geschlagene Männer. Also auch in dieser Beziehung sprechen schon Humanitäts= und Billigkeits=Rücksichten gegen die Behandlung einer

folden Ernennung unmittelbar burch den Landtag. treten noch andere Unzweckmäßigkeiten hinzu, die ich nicht weiter verfolgen will, welche fich die herren ohnehin felbst gegenwärtig halten können. Rücksichtlich der Behandlung bes fraglichen Gegenstandes im Landes-Ausschuffe ift aller= bings einer der wefentlichen Bortheile, der schnellere, leich= tere Geschäftsgang. Allein, mas ich schon früher bemertt habe, eben die geringe Angahl der dabei im Ausschuffe Betheiligten, welche noch burch momentane Berhinderung verringert werden kann, ift denn doch auch als Sinderniß anzusehen. Es frägt sich, wie laffen sich nun die Ungwedmäßigfeiten, welche die beiden Arten ber Ernennung haben, vermeiden und dagegen die Bortheile, welche beide bieten, vereinigen? und da glaube ich, daß ber zweckmäßigfte Weg bazu der ware, den bestehenden Ausschuß durch eine ent= fprechende Anzahl Mitglieder aus dem Saufe felbit zu ver= ftarten, Mitglieber, welche ad hoc ebenfo wie ber Musichuß das Bertrauen des Saufes genießen. Ich glaube, daß bem Ausschuffe selbst badurch entgegengekommen wird, weil es ihm doch nur willfommen fein dürfte, bei einem fo ernften, tiefgreifenden und wichtigen Gegenstande einen Theil seiner Berantwortlichkeit von sich abgenommen und die Berantwortlichfeit mit Anderen getheilt gu feben. glaube, daß der Landes-Ausschuß, wenn er diese schwierige Aufgabe in diesem Entwurfe nicht von fich abgelehnt hat, diefes in einem gemiffen Pflichtgefühle, in einer gemiffen Opferfreudigkeit gethan hat, indem er fich von einer fcmierigen Aufgabe nicht dispensiren wollte, ohne vom Saufe felbst dispensirt zu sein. Ich spreche es offen aus und glaube, daß das hohe haus mir in diefer Rückficht gustimmen werde, daß durch einen solchen Borichlag durch= aus fein Mißtrauensvotum gegen unfern Landes-Ausschuß ausgesprochen worden ift.

Wir haben ihn schwierige, große und umfangreiche Arbeiten lofen gefehen; wir miffen fein Berdienft gu murdigen, er hat nach wie vor das Bertrauen des Hauses und wenn hie und ba, wie von einer Seite bereits beflagt worden ift, von den Anschauungen des Ausschuffes abge= michen wurde in den Beschlüffen des Hauses, so ift das eine natürliche practische Folge bes parlamentarischen Redens, indem eben der einzelne Gedanke burch die Debatte gelau= tert und modificirt wird. Ich möchte endlich noch auf einen Umstand aufmerksam machen: Es ist dieser Antrag eigentlich nur eine Confequenz beffen, mas ber Ausschuß felbst zu beantragen für gut befunden und sehr richtig motivirt hat. 3m §. 20 diefer Pragmatif nämlich wird ein folder verftartter Ausschuß für Dienstes - Entsetzungen , unfreiwillige Benfionirungen u. f. w. beantragt. Nun hat der Landes= Ausschuß allerdings mit einem Gefühle von Delicateffe, von Schonung für fremde Ehre und Eriftenz nicht geglaubt, gang allein hier über das Schickfal des Betheiligten verfügen zu können, sondern er hat sich durch eine Augahl Mitglieder aus dem Sause verstärken wollen, um eben mit voller Beruhigung den Weg der Gerechtigkeit zu wandeln.

Wenn nun das Interesse des Einzelnen diese Rücksicht sorbert, so glaube ich, daß das allgemeine Interesse, welches eben in einer richtigen, wohlbegründeten Wahl der Organe der Landschaft liegt, daß dieses eine ähnliche Vorsicht beanspruchen kann.

Es wird auf einem soschen Wege auch manchem vorsgebeugt, was in jenem §. 20 ins Auge gesast ist. Denn wer wird es bestreiten können, daß, wenn umsichtig, sorgsfältig und glücklich gewählt wird, gerade die Fälle der unsfreiwilligen Pensionirungen, DienstessEntsetzungen u. s. w. seltener eintreten, ja vielleicht ganz vermieden werden können. Es heißt auch hier "principiis obsta." Aus dieser Rücks

ficht habe ich mir erlaubt, nachfolgenden Antrag zu forsmuliren, welchen ich dem Ermeffen des Haufes anheim gebe und zur Annahme empfehle:

"Der h. Landtag wolle beschließen:

Der §. 5 habe zu lauten: Die Besetzung aller landsschaftlichen Beamtenstellen steht dem durch 4 Mitglieder des Landtages verstärkten Landes-Ausschuffc zu. Diese 4 Mitglieder und für Fälle ihrer Verhinderung zwei Ersatzmänner werden auf die Dauer der Landtagsperiode von dem Landstage aus dessen Mitte gewählt."

Ich habe nur noch zwei Worte beizufügen, nämlich, daß der Antrag auf Wahl von Ersatmännern wohl dars aus folgt, daß auch diese verstärkte Ausschuß - Auzahl 4 durch Verhinderung nicht complet sein könnte; endlich habe ich die Bestimmung wegen Berathung in collegialer Form hier weggelassen, weil sie ohnedem an einem andern Orte bereits aufgenommen worden ist, nämlich in der Instruction

für den Ausschuß.

Abg. Brolich: So sehr ich die Ansicht des Herrn Grasen Auersperg bezüglich der Nützlichkeit eines solchen Auskunftsmittels theile, so sehr muß ich jedoch gegen diesen Antrag protestiren. Denn dieser Antrag ist nach meiner Ansicht im geraden Wiederspruche mit der Landess Dronung. Die Landes Dronung kennt nur einen Landes, kennt nur einen Landes Ausschuß und die Anzahl der Mitglieder dieses Ausschusses ist durch die Landes Dronung in dem §. 11 sestgeset.

Es heißt bort: "Der Landes Musschuß, als verwalstendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, bessteht unter dem Borsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtags-Versammlung gewählten Beis

fitern."

Ein Ausschuß kann baher, insoweit es sich um Beschlüsse handelt, welche von Seite des Landtages in's Leben gerufen werden sollen, nur aus dem Landes Musschusse, so wie er in der Landes Drdnung vorgeschrieben, bestehen, nämlich aus 4 Mitgliedern. Die Landes Drdsnung schreibt auch die Collegial-Berathung vor.

Bei der Collegial-Berathung haben nämlich nur die Ausschniffe, wie fie die Landes-Ordnung feftgeset, bas

Votum decisivum.

Der Landtag fann andere Mitglieder mit dem Volum decisivum nach der Landes-Ordnung nicht bestellen.

Beisitzer zur Information kann jeder Ausschuß, sohin auch der Landes-Ausschuß immerhin beiziehen, wenn dieser Ausschuß Sachverständige brancht zur Erhebung von Thatssachen überhaupt, welche dem Ausschusse weniger bekannt sind als andern Sachverständigen, aber ihnen auch das

Votum decisivum zu ertheilen, dieses Recht steht nach meiner Meinung dem Landes Musschusse oder Landtage nicht zu.

Die §. 11 und 42 der Landes Drdnung beschränken baher den Ausschuß auf 4 Mitglieder, d. i. eigentlich der Landes Ausschuß, von einem verstärkten Ausschusse aber steht in der Landes Drdnung gar nichts. Ich will nicht in Albrede stellen, daß der Landtag selbst, als solcher, zu einem speciellen Falle nicht einen Ausschuß in beliebiger Anzahl ernennen könne. In diesem Falle müßte sich num der Landtag die Wahl der Beamten selbst vorbehalten, und würde dann eine solche Wahl vorzunehmen sein, so steht es dem Landtage frei, einen eigenen Ausschuß zu wählen, welcher den Besetzungs-Vorschlag zu machen, und alsensalls auch die Ernennung bestimmt zu beschließen hat. Dieses Recht kann der Landtag einem besondern Ausschusse jedensfalls ertheilen.

Allein nach meiner Meinung wäre es eine Ueberschreistung ber Landesordnung, wenn die Besetzungen, welche dem

Landtage für seine Berson zustehen, dem Landes-Ausschusse überlaffen, diefer Landes-Ausschuß jedoch durch 4 Mitglie-

der verstärft werden follte.

Man hat schon bei der Debatte über die Geschäftssordnung sehr vorsichtig darauf gesehen, daß ja keine Ersläuterung von der Landesordnung hineingezogen werde, weil man fagte, die Aenderung der Landesordnung wird einem besonderen Gesetze vorbehalten, und gerade in dem Falle sehe ich ja eben, daß die Landesordnung dadurch absgeändert werden soll, daß dem von der Landesordnung bestimmten Ausschusse noch ein besonderer Ausschuss mit dem Botum decisivum an die Seite gestellt werde.

Das, glaube ich, ware ein Eingriff in die Landesords nung und sohin auch ein Eingriff in die Rechte des Aussschusses, denn auch er ist gewählt worden mit den Rechten, die ihm die Landesordnung zuweiset und er kann sich in dieser Beziehung keine Beschränkung gefallen lassen.

Ich will zugeben, daß der Herr Graf Auersperg durchs aus nicht beabsichtigte, dem Landes-Ausschusse ein Mißetrauens-Botum zu geben, aber implicite sagt er doch, wir trauen Dir nicht, daß Dir die Ernennung der Beamten, weil das eine der wichtigsten Functionen ist, überlassen werde, wir müssen uns umsehen, Dir einen anderen Beisrath zu geben, den Du ebenso zu beachten hast, als Dich selbst.

Nun würde eine andere Frage entstehen müssen; würden zu diesem Ausschusse von den einberusenen verstärkten Mitgliedern nur 2 kommen, ist dann die Wahl der Beanten vorzunehmen oder wäre sie zu verschieden, dis die andern 2 auch kommen? denn hier bestimmt die Geschäftse Ordnung, wie viel Mitglieder zu der Beschlußfassung gesetlich erforderlich sind; auch von den Ausschuß-Mitgliedern müssen wenigstens 3 anwesend sein, damit ein Beschluß die Giltigkeit ersangen könne.

Nun ift dieser Antrag auch insoweit mangelhaft, weil berfelbe sich nicht bestimmt ausbrückt, wie viel Mitglieder von dem verstärkten Ausschusse gegenwärtig sein mussen.

Ich nehme an, daß, wenn nur Eines von diesen Mitsgliedern gekommen sein würde, so wäre die Majorität vorshanden; das wäre aber der Ansicht des Herrn Grasen Auersperg entgegen, und würde derselben nicht entsprechen, wenn von den 4 zur Verstärfung beigegeben Mitgliedern nur ein einziges zur Berathung erscheinen würde.

Es find freilich die Ersagmanner zu dem Ende bestimmt, wenn eines oder das andere von den Ausschußs Mitgliedern verhindert ware, dann treten die Ersagmanner ein.

Würde jedoch ein Mitglied des verstärkten Ansschusses nicht erscheinen, so tritt für den Ersatmann noch immer nicht diese Pschicht ein, weil das Hinderniß des Ansgeblies benen nicht vorliegt. Ich muß mich hier ganz genau an die Landes = Ordnung halten, und es bleibt mir nur diese Alternative übrig, ob der Landtag sich die Wahl der Beamten selbst vorbehalten, oder ob er die Wahl derselben dem nach der Landes = Ordnung bestimmten Ausschusse überlassen wolle, sonst kommen wir in eine willkürliche Behandlung der Landes = Ordnung; wir wissen aber sehr wohl, wohin das sührt, wenn ein Gesetz ganz willkürlich behandelt wird.

Hente paßt das für mich, das nehme ich an, morgen paßt es nicht, da überschreite ich beliebig das Gesetz, und wir wissen doch, daß unser Grundsatz der war, daß wir die Ueberschreitung der Landes = Ordnung durchaus nicht

zugestehen wollen.

Ich will daher den Antrag des Landes = Ausschuffes unterstützen, und lasse nur die andere Alternative zu, daß man die Wahl der Beamten allenfalls dem Landtage selbst vorbehalte.

Abg. Ant. Graf v. Auersperg: Ich bitte um das Wort.

Id) habe gegen ben Ginwurf der Berfassungswidrigs feit eigentlich nur mit dem Texte der Landes-Ordnung zu antworten; meine Antwort wird baher nur eine ganz kurze sein.

§. 25 sagt: "Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personales und Besoldungsstandes der dem Landes - Ausschusse beitzugebenden, oder für einzelne Berwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbes handlung, ihre Kuhe und Bersorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen", also auch die Art ihrer Ernennung. Dann habe ich den §. 29 anzusühren, wo es heißt: "Der Landes = Ausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte der bisherigen ständischen Berordnetenstelle oder des ständischen Ausschusses zu besorgen, so weit dieselben nicht an andere Organe übergehen, oder in Folge der geänderten Verhältnisse ausschussen,

Nun sind dersei veränderte Verhältnisse eingetreten, für welche eben im gegenwärtigen Falle Vorsorge getrossen werden soll. Den Vorwurf, durch meinen Antrag in das Recht des Ausschusses eingegriffen zu haben, kann ich nicht für mich allein behalten, ich muß ihn theisen mit dem Ausschusse seigenen dechtes tennen ist, daß er den Umsang seines eigenen Rechtes kennen wird, hat ja selbst im §. 20 einen solchen verstärkten Ausschuß angetragen; endlich habe ich nur noch die Vemerfung zu machen, daß nach der Geschäfts Drdsnung unmitelbar nach meinem Antrage die Unterstützungssfrage hätte gestellt werden sollen, ich bitte daher dieselbe nachträglich zu stellen.

Präsident: Ich stelle somit bezüglich des Antrasges des herrn Grasen Anersperg die Unterstützungsfrage. Der Antrag lautet dahin, "daß die Besetzung aller landsschaftlichen Beamtenstellen dem durch 4 Mitglieder verstärkten Landes Ausschussse Zurschusse. Diese 4 Mitglieder, und für Fälle ihrer Berhinderung, zwei Ersatzmänner, wers den auf die Daner der Landtags Feriode von dem Landstage aus dessen Mitte gewählt." Bene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Weschicht.)

Er fommt in die Verhandlung. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich finde hier wirklich weder eine Ueberschreitung der Geschäftsordnung, noch weniger der Landesordnung. In letzterer §. 25 heißt es: "Der Landstag beschließt über die Systemisirung des Personals und Besoldungsstandes der dem Landes-Ausschusse beigenenden oder für einzelne Berwaltungsobjecte zu bestellenden Beamsten und Diener"; der Landtag ist sohin nach dieser außedrücklichen gesetzlichen Bestimmung nicht verpflichtet, die Beamten und Diener selbst zu wählen, sondern er hat die Art ihrer Ernennung nach eigener freier Wahl zu besstimmen. Kun kann er die Ernennung entweder dem Landes Ausschusse, oder einem speciellen Ausschusse überstassen, oder zu diesem Zwecke den Landes Ausschusse versstärfen, oder zu diesem Zwecke den Landes Ausschusse versstärfen.

Ich sehe also nicht ein, wo vorliegend in dem Umsstande, daß zu diesem Zwecke der Landes Musschuß nur verstärft wird, eine Ueberschreitung der Landesordnung stattsinden soll.

Der Landes Musschuß hat nur die Beschlüffe des Landtages, und zwar in der Art zu vollziehen, wie sie ihm aufgetragen werden. Diejenigen Beschlüffe, die ihm allein aufgetragen werden, die hat er allein zu vollziehen;

biejenigen Beschlüsse, welche ihm und einem ihm beigegebenen weiteren Ausschusse zugewiesen werden, hat er ge-

meinschaftlich mit biefem zu vollziehen.

Wie vorliegend die Geschäftsordnung verletzt sein soll, ist mir gleichfalls nicht begreislich. Ich sinde in der Geschäftsordnung keinen Paragraph, der da sagen würde, der Ausschuß sei die Beschlüsse des Landtages nicht in der Art, wie sie ihm zugewiesen werden, zu vollziehen verpslichtet.

Abg. De schmann: Ich würde mir nur erlauben, auschließend an das, was der Herr Vorredner gesagt hat, noch einen weitern Paragraph der Landesordnung anzussühren, aus dem es unzweiselhaft hervorgeht, daß dem Landtage auch das Necht der Wahl eines verstärften Ausschusses zustehe, nämlich §. 32, wo der Landes Ausschußchuß bezüglich einzelner Geschäfte und der Art ihrer Besorgung auch an die näheren Weisungen des Landtages und an die dießfälligen Instructionen gebunden ist. Es ist also in diesem Falle jedensalls eine Modalität inbegriffen, wo dem Landes Ausschusse eine bestimmte Weisung ertheilt wird, wie er sich bei der Besetzung der Dienstesposten zu benehsmen habe.

Ein weiteres Bebenken, welches ber Herr Abg. Brolich angeführt hat, war das bezüglich der Art und Weise ber Collegialberathung. Ich glaube jedoch, daß dieses schon dadurch behoben werden dürfte, daß eben der Herr Antragsteller Graf Auersperg erklärt hat, daß er jedenfalls bezüglich der Art und Weise der Berathung im verstärkten Ansschuffe bei einem späteren Paragraphe einen Antrag

einbringen merbe.

Prafibent: Wünscht noch Jemand bas Wort?

Alba. Dr. Suppan: 3ch hoffe, daß bie h. Berfammlung nicht den Glauben haben werde, daß ich mich mur aus dem Grunde gegen den Antrag des herrn Grafen Auersperg erfläre, weil ich zufälliger Beife im Ausschuffe fite. Bezüglich meiner Perfon ift es gang richtig, was bon Seite bes Beren Grafen Anersperg bemerft worden ift, daß die Amtewirffamfeit, welche bie Befetung von Dienstespläten betrifft, die unangenehmfte fei, und daß Jeder munichen mußte, dieselbe von fich abzulehnen oder mit fo Bielen als möglich zu theilen. Allein abgesehen bavon, glaube ich mich in diefer Sache mit vieler Freiheit aussprechen zu können, ba ich zu jener Zeit, wo die Dienstes= plate gur Befetjung gelangen werden, mich ohnehin nicht mehr im Ausschuffe befinden werbe. (Sensation.) 3ch werde baber mich gegen ben Untrag des Herrn Grafen Auersperg aussprechen, und hiebei blog auf ein einziges Bebenten hinweisen, welches mir die Bilbung eines berartig verftärtten Ausschuffes nothwendig nach sich zu ziehen scheint.

Mir scheint dieser Untrag ein Mittelweg, eine halbe Magregel, welche, wie alle halben Magregeln, feineswegs die Bortheile der einen oder andern Ernennungsweise, fonbern nur die Rachtheile beiber in fich führt, und welche einen Ausschuß creirt, ber bas Geprage ber Unverantwortlichkeit an fich trägt. Wird die Ernennung der Beamten dem Ausschuffe überlaffen, und begeht der Ausschuß babei einen Miggriff ober eine Ungerechtigfeit, fo ift er natürlich bem Landtage verantwortlich. Allein, wem ift dieser verstärfte Ausschuß verantwortlich? Riemanden! (Bravo!) Er fann nicht verantwortlich fein, weil zufällig bie Salfte feiner Mitglieder, nämlich ber Landes-Musschuß bem Landtage verantwortlich find, wogegen auf der andern Sälfte feine Berantwortlichfeit laftet. Der Unterschied wird baher nur ber fein, daß man auftatt eines verant= wortlichen Collegiums von 5 Personen die Ernennung der Beamten einen unverantwortlichen Collegium von 9 Berfonen überträgt. Diefer lebelftand, ber bamit verbunden ift, wiegt allein die Bortheile, welche man darin finden will, zur Genüge auf. Ich glaube auch, daß eine Analogie mit dem §. 20, auf welchen sich der Herr Graf Auersperg bezogen hat, hier nicht zu finden sei.

Wenn der Fall des §. 20 eintritt, so hat der Landes= Ausschuß bereits in seinem Inneren mit der gewöhnlichen Anzahl der Mitglieder gewissermaßen das Erfenntniß gesichöpft, daß ein derartiges Disciplinarvergehen vorliege, welches eine dieser schwereren Strafen nach sich zu ziehen

habe.

Er ift beghalb gewiffermagen ichon bei fich einig, und hat alfo feinerseits das Erfenntnig ichon gefchöpft. Es wird bann nur eigentlich eine II. Inftang creirt; ber Mus= schuß vermehrt sich nur aus dem Grunde mit 4 weitern Mitgliedern des Landtages, damit die Sache noch ein Dal burchprüft und allenfalls von einer größern Angahl Mitglieder neuerdings entschieden werbe. 3ch glaube baber, daß hier fein Fall der Analogie gu finden fei. Die Ernennung ber Beamten burch einen verftarften Ausschuß wurde jedenfalls die Disciplin und die Ordnung unter den Beamten lockern; fie murben in dem Landes-Ausschuffe nicht ihre vorgesetzte Behörde feben, fondern fie murben glauben, daß fie in allen Dienftesverrichtungen bloß bem Landtage untergeordnet find. Der Landes-Ausschuß, wenn gleich nur verwaltendes und ausführendes Organ des Landtages, hat boch viele und wichtige Geschäfte, wichtigere wohl als diejenigen find, welche die Ernennung eines Ingroffiften mit 400 bis 500 fl. ober eines Rangelliften mit 600 fl. find. Wenn man beffen Angahl in biefen andern Geschäften als genügend anfieht, um die Sache reiflich zu erwägen und zu erörtern, fo glaube ich, genüge fie auch bezüglich ber Ernennung ber Beamten. Sieht man aber die Angahl überhaupt für wichtigere Geschäfte nicht für genügend an, so steht nichts im Wege, die Unzahl der Mitglieder des Landes-Ausschuffes auf 6 oder 8 zu erganzen ober zu erhöhen. 3ch muß mich baher aus diefem Grunde wider den Antrag des herrn Grafen Auersperg aussprechen und glaube, daß, weil die Befegzung durch den h. Landtag selbst mit berartigen Unzukömm= lichfeiten verbunden ware, daß fein einziger Landtag, wo immer biefe Frage bereits in Berhandlung genommen wurde, das Recht der Befetzung felbft übernommen hat, daß dieses lediglich bem Landes = Ausschuffe einzuräumen märe.

Abg. Kromer: Ich bitte nochmals um das Wort. Der Herr Borredner beruft sich zur Begründung seines Antrages darauf, daß bisher kein einziger Landtag die Besetzung der Beamtenstellen einem verstärkten Ausschusse zugewiesen habe.

Darauf möchte ich nur entgegnen, daß die Ausschüffe anderer Kronländer meistens viel stärker sind, als unser Landes-Ausschuß. Er bemerkt weiter, daß für den Fall, wenn man einem berartigen Landes-Ausschusse nicht traue,

beffen Erhöhung vorgenommen werden fonne.

Nun dagegen nuß ich bemerken, daß nach der Lansbesordnung eine Erhöhung des Ausschuffes durch einen Beschluß des Landtages nicht zuläffig sei, weil die Anzahl der Ausschuftnitglieder in der Landesordnung auf 4 beschränkt ist. Er meint weiter, daß die Ernennung der Beamten durch einen verstärkten Ausschuff auf die Disciplin in den einzelnen untergeordneten Aemtern einen nachtheiligen Einfluß üben würde.

Ich behaupte bas Gegentheil, ich behaupte, es sei viel schwieriger gegen biejenigen mit Erfolg und ohne weitere Rücksicht einzuschreiten, die man selbst in gewisse Aemter placirt, die man gewissermaßen als seine Ereatu-

ren anzusehen Anlag hat (Dho im Centrum), als gegen Diejenigen, die bon einem britten auf ben Boften berufen murben. Er meint weiter, es fei viel ficherer, die Ernen= nung bem verantwortlichen Landes=Ausschuffe als bem ver= ftartten Ausschuffe anzuvertrauen, ber am Ende Diemanden perantwortlich mare. 3a, wenn ber verehrte Berr Borredner eine materielle Berantwortlichfeit meint, fo wird fie bem Landes = Musichuffe wohl nicht leicht gur Laft fallen, außer in dem Falle, ber wirklich nicht leicht zu vermuthen ift, wenn er bei ben Ernennungen fo weit ginge, fich einer ftrafbaren Sandlung fchuldig zu machen. Meint er jedoch eine moralische Berantwortlichfeit, fo barf ber Berr Bor= redner nicht überfeben, daß wir alle gleichmäßig, u. 3. bem gangen Lande verantwortlich find, bag wir baber barauf feben muffen, Beamte in die Landes - Unftalten gu befommen, welche in den nächsten, fehr schwierigen Berioden die Amtirung entsprechend beforgen fonnen.

Wenn der Landes-Ausschuß es nicht gewagt hat, über die Entlassung, über die unfreiwillige Pensionirung eines einzelnen Beamten zu entscheiden, wie will er denn mit voller Beruhigung wagen, für alle Landesanstalten und Aemter Beamte aufzunehmen, deren größere oder mindere Berwendung auf die Ordnung und prompte Geschäftsbeshandlung in den einzelnen Aemtern für Decennien entscheis

bend fein wird.

Ich glaube baher, bag bie von ihm vorgebrachten Grunde nicht ftichhältig find.

Brafident: Bunfcht noch Jemand über biefen

Wegenstand bas Wort?

Abg. Deich mann: Der herr Dr. Suppan hat die Bemerfung gemacht, daß ftatt 5 verantwortlichen Berfonen, aus benen jett der Ausschuß besteht, 9 unverantwortliche Bersonen hingestellt wurden, wenn dem Untrage bes Berrn Grafen Auersperg Folge geleiftet murde. frage nun, worin besteht denn die Berantwortlichkeit bes Ausschuffes bei der Anftellung der landschaftlichen Beam= ten? 3ch fann mir feine andere Berantwortlichfeit be8= felben benten, als wie biefe, daß er fich ftrenge an die Instruction, welche ihm ber Landtag bezüglich ber Besetzung diefer Poften gegeben hat, gehalten habe. Es ift ja eben darum die Dienstes-Pragmatif da, welche wir jett besprechen und entwerfen. Sie enhalt die dieffälligen Beftimmungen, mas die einzelnen Bewerber um die Dienftespoften auszuweifen haben, damit eben der betreffende Husfcuß bei der Anftellung der Beamten miffe, welche Unforderungen er an die Bewerber zu ftellen habe. Nun wiffen wir aber felbft, daß bei jeder Competeng für's erfte zwei Puntte zu berücksichtigen find, nämlich desjenigen, womit fich die einzelnen Bewerber ausweisen, und zweitens die wirkliche practische Tüchtigkeit berfelben, für welche ber Mafftab nur barin gegeben ift, daß man diefelben genauer fennt. In dieser Beziehung nun ift ein zuverläffiger Magstab ber, daß 16 ober 18 Augen mehr sehen werben, als bloß 10. In diefer Rücksicht alfo fann es dem Lanbes-Ausschuffe nur erwünscht fein, wenn Bersonen zugleich beigezogen werben, von benen voraus zu feten ift, baß fie ihr möglichstes Augenmerk barauf lenken werden, daß gewiß nur tüchtige Perfonen gur Beforgung der Landes= geschäfte gewählt werben.

Die Berantwortlichkeit des Landes-Ausschusses bei der Besetzung der Landesstellen ist, glaube ich, ohnehin nur auf dieses Maß zurück zu führen, daß sich derselbe genau an diese Instruction zu halten habe. Ich glaube, es werde hier schwerlich je irgend ein Fall zur Sprache kommen, daß man ein Mitglied des Ausschusses dießfalls zu einer Berantwortung ziehen würde, indem gewiß Jeder sich die

Mühe geben oder gewiß darauf achten wird, die Instruction nicht zu übertreten, während hingegen die weiteren Eigenschaften und Verhältnisse der Competenten Sachen sind, für die man natürlich die Verantwortlichkeit nicht übernehmen kann.

Landeshauptm. Stellv. v. Wurzbach: Ich erlanbe mir nur ein Paar Worte zu sagen. Da ein verehrtes Aussschuß Mitglied, dessen Austritt aus dem Ausschusse ich sehr bedauern würde, sich gegen den Antrag meines verschrten Collegen Grafen Auersperg ausgesprochen hat, sinde ich es augemessen, da ich auch ein Mitglied des Ausschusses bin, für den selben zu sprechen. Die Gründe, die der Herr Graf Auersperg heute vorgebracht hat, sind für mich so einleuchtend, daß ich gar keinen Zweisel habe, daß das hohe Haus den rechten Ausweg gefunden haben wird, wenn esden von dem Herrn Grafen Auersperg vorgeschlagenen Aussweg annehmen wird.

"In medio virtus" ist ein alter Sat und ich glaube, daß hier der rechte Mittelweg getroffen ist, um einerseits den bestehenden Ausschuß vor allen Gefährden und vor aller unnützen Verantwortlichseit zu bewahren, andererseits aber auch dem Hause die volle Veruhigung zu geben, daß eine richtige Wahl bei Besetzung der Beamten getroffen

werbe.

Ich unterftuge baher ben Antrag bes herrn Grafen Auersperg.

Abg. Dr. Toman: Ich bin aus vielfachen Gründen zuerst für den Antrag des Landes = Ausschuffes. Ich werde nicht die kostbare Zeit in Anspruch nehmen, um dieselben weitläufig auseinander zu setzen. Ich beziehe mich meistens auf die Gründe, die der Herr Dr. Suppan auseinandergessetzt hat.

Sollte jedoch der Antrag des Herrn Grafen Anton v. Auersperg angenommen werden, so würde ich, weil demselben besonders aus dem Grunde Wichtigkeit beigelegt worden ist, weil die Posten der landschaftlichen Beamten durch solche Männer besetzt werden, welche nach reislicher Prüfung eisnes verstärften Ausschusses sür solche würdig erkannt worden sind, für die Wahl dieser Männer, sowohl der vier Berstärkungs Mitglieder, als der Ersatzmänner, jenen Modus vorschlagen, welcher für alle solche wichtigen Atte in der L. D. vorgeschrieden ist, nämlich für die Wahl der Landes Ausschüssele und für die Wahl der Mitglieder des Reichsrathes.

Ich würde Rücksicht nehmen auf die verschiedenen Casthegorien der Bertreter, nämsich Größgrundbesig, Städte und Märkte, und Landgemeinden, damit nicht, falls irgend eine Partei sich einer Majorität erfreuen sollte, um etwas Bestimmtes durchzusetzen, und ihre Männer vielleicht in den verstärkten Ausschuß zu bringen, welche in einer bestimmten Richtung dann die Competenten heraussuchen würden, im Boraus die einzelnen Bertretungsförper als Größgrundsbesitz, Städte und Märkte und Landgemeinden um ihr entsprechendes Botum gebracht werden. Ich würde daher in doppelter Beziehung einen Zusatz zu dem Antrage des Herrn Grasen Auersperg beantragen, vorausgesetz, daß er augenommen wird.

Zuerst scheint mir die Wahl der Ersatymänner überflüssig; ich denke mir, das die Besetzung solcher Posten
nicht gerade so dringend sein, und daß die Berhinderung
einzelner Mitglieder wohl nicht zur Wahl von Ersatymännern nöthigen wird.

Ich ware bafür, daß also nur vier Mitglieder zur Berftärkung des Ausschuffes gewählt werden. Sollte jedoch der hohe Landtag sich auch für zwei Ersatzmänner aussprechen, so würde sich nach dem einen oder andern Falle mein

Untrag andern; baber bringe ich meinen erften Untrag babin, baß ber Antrag bes Berrn Grafen Auersperg zuerft gang, wie er gegeben worden ift, zur Abstimmung fomme, bann, wenn er nicht angenommen wird, ohne die Worte: "und für Fälle ihrer Berhinderung zwei Erfätzmänner." 3m erften Falle, wenn der Untrag des Berrn Grafen Muersperg gang, fo wie er gestellt worden ift, angenommen wird, wurde ich ben Bufat und zugleich Abanderungsantrag bahin ftellen, baß biefer gange Abfat folgendermaßen lauten murde: "die Befetzung aller landschaftlichen Beamtenftellen steht dem burch vier Mitglieder des Landtags verstärften Landes= Ausschuffe gu. Dieje vier Mitglieder, und für Falle ihrer Berhinderung zwei Erfatmänner, werden auf die Dauer ber Landtagsperiode von dem Landtage aus beffen Mitte und gwar ein Mitglied aus ber Curie der Bertreter des Groß= grundbefites, einer aus der Curie ber Städte und Marfte, zwei aus jener ber Landgemeinden und eventuell bie zwei Erfatzmänner aus der Befammtheit bes Landtages gewählt.

Ich habe hier die Vertheilung ganz gerecht gemacht, weil auch nach der Landesordnung der Großgrundbesit in den Landtag zehn Abgeordnete schickt, die Städte und Märkte zehn "die Landgemeinden weit über die Hälfte mehr, nämlich sechzehn" daher auch ihnen die Wahl zweier Mitglieder in

ben verftärften Unsichuß zustehen dürfte.

Im zweiten Falle, als die Wahl der Ersatzmänner nicht angenommen werden würde, würde mein bezüglicher Zusatz hinsichtlich der "Bahl der Ersatzmänner aus der Gesammtheit des Landtages" wegsallen, und der Antrag würde bloß dahin gehen, daß diese Mitglieder aus der Mitte des Landtages und zwar ein Mitglied aus der Eurie der Vertreter des Großgrundbesitzes, einer aus der Eurie der Städte und Märkte, zwei aus jener der Landgemeinden zu wählen sind.

Präsibent: Ich ftelle die Unterstützungsfrage über biesen Antrag, oder das Amendement des Herrn Grafen

v. Auersperg.

Jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gesonnen sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Ich bitte um die schriftliche Mittheilung desselben.

Albg. Graf Anton Anersperg: Als Antragsteller

bitte ich noch um das Wort.

Ich glaube, man erleichtert fich nicht den Kampf, wenn

man die Waffen seines Gegners unterschätt.

Darum gestehe ich, daß die Einwendungen des Herrn Dr. Suppan, denen sich Dr. Toman angeschlossen hat, allerdings gewichtiger Natur waren; allein das Wort, welches uns gewiß Allen am nächsten gegangen, nämlich das Wort "Berantwortlichkeit", das ist diesem einem practisschen Falle gegenüber von einem verehrten Herrn Vorredner bereits auf das rechte Maß zurückgeführt worden.

Unbestritten ift es geblieben, daß der Landtag als solcher die Ernennungen in die Hand zu nehmen hätte, und der Landtag als solcher hätte eben auch keine andere Berantwortlichkeit zu tragen gehabt, als die des Einzelnen vor seinem Gewissen, in seiner Gesammtheit dem Lande gegenüber.

Was die Lockerung der Disciplin betrifft, so glaube ich, ist diese Sinwendung eine minder zutreffende, denn in disciplinarischer Beziehung wird eben durch diese Pragmatik die Unterordnung geregelt, und wird dem untergesordneten Personale geläusig und verständlich gemacht.

Es ist aber noch ein weiters erhebliches und wirts sames Mittel in der Hand des Ausschusses, auf welches eben Herr Dr. Suppan in einer andern Richtung hinge-wiesen hat; nämlich der letzte Ausspruch über unfreiwillige Pensionirungen, Dienstesentlassungen u. s. w. stünde zwar

bem verstärkten Ausschuffe zu, aber das erste Erkenntnis darüber bliebe doch immer in Händen des Landes = Ausschuffes; und das ist ein sehr wirksames Mittel zur Handshabung der Disciplin unter den Untergeordneten.

Ich habe, nachdem die übrigen Einwendungen anders wärts bereits beleuchtet worden sind, nur gegen den evenstuellen Antrag des Herrn Dr. Toman ein Bedenken auss

zusprechen.

Ich habe, als ich die Landtagsberichte anderer Länder las, mit einem wohlthuenden Gefühle der Freude, der Beruhigung, der Justimmung und des Behagens gesehen, daß man dort sich so oft in Curien, das ist in abgesons derte Interessen theiste.

Glücklicherweise sind wir noch nie, außer dort, wo das Gesetz uns vorschreibt, in diese Lage gekommen, und ich glaube, daß, wie bisher, in allen Fällen wir auch jetz uns nicht nach Curien trennen (Bravo!), sondern in das eine Ganze zusammen schmelzen sollen, was wir im In-

tereffe des Landes fein und bleiben mögen.

Abg. Dr. Toman: Ich möchte mich ganz den letzten Worten des Herrn Grafen Auersperg anschließen, wenn wir wirklich ein Landtag, aus directen Wahlen hervorgesgangen und ein Körper aus gleichartigen Bestandtheilen wären. Aber wir sind einmal schon aus einer Filtrirmasschine hervorgegangen, und sind einmal hier Vertreter des Großgrundbesitzes, der Städte und Märkte, und der Landsgemeinden, denn sonst würden wir vielleicht in anderer Zussammenstellung hier sitzen. Gerade daß viele andere Landstage, und zwar in den meisten Ländern das berücksichtigt haben, gerade das ist ein Grund, daß wir nicht ganz davon abgehen sollen, weil in solchen Wahlen, wo wir uns als etwas Ganzes betrachten, und nicht etwas Ganzes sind, die Landgemeinden sehr schlecht wegkommen könnten.

Ich bleibe bei meinem Antrage, weil diefer Grund bes Herrn Grafen Anersperg mich nicht ganz befriedigt hat.

Berichterstatter Ambrosch: Ich glaube, daß die Debatte geschlossen ist. Die Herren Borredner haben mich durch die Ausführlichkeit, die sie diesem Gegenstande gewidmet haben, aller fernern Erörterungen enthoben, und ich sehe mich einestheils veransast, den schönen Worten des Herren Grafen Auersperg, die er hier dem Landes-Ausschnisse zu Theil werden ließ, meinen Dank abzustatten, aus eben diesem Grunde aber würde ich weit entsernt sein, den §. 5 wie er von dem Landes-Ausschusse gestellt worden ist, weiterhin zu vertheidigen, um eben einen Landes-Ausschuss, an den man diese freundlichen Worte gesrichtet hat, nicht dem Vorwurfe der Anmaßung anheim zu geben. Sie haben, meine Herren, diesen Gegenstand von allen Seiten erörtert; ich habe nichts weiter darüber zu sagen.

Brafident: Die Debatte ift geschloffen, und ich

werde zur Abstimmung schreiten.

Ich warte nur auf ben Antrag des Herrn. Dr. Toman. Albg. Freih. v. Apfaltrern: Ich bitte einen Ausgenblick um das Wort. Es ift zwar die Debatte für gesichlossen erklärt worden, aber die unbedingte Annahme des Antrages des Herrn Dr. Toman auf eine Wahl nach Eurien, in der Art, wie er angegeben hat, wäre eine Gesetzesteltung, wegen einer solchen steht es jederzeit frei, das Wort zu ergreifen.

Der §. 12 würde für den Fall, daß es dem hohen Landtage belieben sollte, diese Wahl nach Curien vorzusnehmen, die Borschrift geben, daß aus jeder Eurie einer und aus dem ganzen Landtage der vierte Verstärkungsmann zu wählen wäre. Diese Borschrift enthält der §. 12 der L.D.

Albg. Dr. Toman: Bare die Borfdrift bindend, fo fonnten wir ja gar nicht berathen, ob wir überhaupt

3\*

aus der Gesammtheit des Landtages zu dem Ausschusse Verstärskungsmitglieder wählen können. Ich habe hier nur diesen Modus acceptirt, wir könnten ja auch Abtheilungen für einzelne Geschäfte machen, es ist nur eine Nachahmung, und eine sehr gerechte Nachahmung, weil ich für sechzehn Bertreter der Landgemeinden zwei genommen habe, während der Haron nur Ginen bestimmen würde. Ich glaube nicht, daß die Landes Drdnung dadurch verletzt wird. Glaubt jedoch der Herr Baron, daß es gerechter wäre, wenn für sechszehn Bertreter der Landgemeinden Einer geswählt werde, so wie für die zehn Bertreter des Großgrundsbesites, dann niöge der Herr Baron einen bezüglichen Anstrag stellen, wenn derselbe nach Schluß der Debatte noch zulässig ist.

Abg. Frhr. v. Apfaltrern: Ich habe nur auf das Gesetz aufmerksam gemacht. Ich wäre unbedingt gegen die Wahl nach Eurien. Wir waren immer eins, warum sollen wir in Zukunft uneins werden. (Bravo.)

Statthalter Freih. v. Schloifinigg: Als Regierungs = Commissar wurde ich mir erlauben zu bemerken, daß es in der Landes-Ordnung heißt: alle Wahlen muffen burch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Das fest natürlich voraus, daß der Landtag in cor-

pore abstimme.

Die Abstimmung nach Eurien ist durch die Landtags= Drdnung einzig und allein für die Bertreter im Reichs= rathe und für den Landes-Ausschuß festgestellt. Ich könnte also bei einer andern Abstimmung einen andern Modus, als den die Landtags = Ordnung angegeben, nicht zulassen. (Bravo!)

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Präsident. Ich sabe boch noch einen Zweisel über Etwas im Antrage bes Herrn Dr. Toman, nach Curien diese Abstimmung vorzunehmen, nämlich diesen Zweisel, der eben in der L.D. vollkommen gelöst ist. Die Landes Drdnung unterscheidet sehr wohl zwischen der Wahl für den Reichsrath und der Wahl für den Landes Unsschuß.

Die ersteren Wahlen wurden durch den gesammten Landtag vorgenommen, jedoch war man beschränkt auf die bestimmten Personen, welche in den bestimmten Curien sitzen, mährend hingegen bei der andern Wahl des Landess-Ausschusses dieselbe derart vorgenommen wurde, daß nur die einzelnen Curien aus dem gesammten Landtage mählten.

Nun weiß ich wirklich nicht, wie der Antrag des Herrn Dr. Toman zu verstehen sei, ob der gesammte Landtag zu wählen hätte, ob nach dem Modus die Wahl stattzussinden hätte, wie er für den Reichsrath, oder nach dem Modus, wie er für den Landes = Ausschuß bestimmt ist. Nun in dieser Beziehung scheint mir der Dr. Toman'sche Antrag mangelhaft zu sein. Obwohl ich nicht einsehe, daß derselbe irgendwie der Landes = Ordnung widerspreche.

Abg. Kromer: Die Debatte ift schon längst ge=

ichloffen.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Dafür wird mir der Herr Landeshauptmann ganz gewiß das Wort geben, und ich wende mich an ihn, daß er mir das Wort geben, zugleich aber den Herrn Kromer zur Ordnung versweisen möchte.

Abg. Rromer: Weil ich mich auf das Gefet berufe?

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Ich ziehe meinen Antrag zurück, nicht aus den Gründen, die hie Herren jetzt dagegen eingewendet haben, — keiner dieser Gründe hat mich belehrt, daß nach diesem Modus nicht für einzelne Geschäfte die Wahlen geschehen könnten, also auch für den beantragten Ausschuß — aber ich ziehe ihn

jurud, um eine Abstimmung zu ersparen, weil ich febe, bag er nicht burchgeben wurde. (Bravo! Beiterkeit!)

Präsident: Ich bringe demnach den Antrag des Herrn Grafen Auersperg zur Abstimmung, welcher dahin lautet: "Der §. 5 habe zu lauten: Die Besetzung aller laudschaftlichen Beamten-Stellen steht dem durch vier Mitzglieder des Landtages verstärkten Landes-Ausschusse zu.

Diese vier Mitglieder, und für Fälle ihrer Berhinsberung zwei Ersatmanner, werden auf die Dauer ber Langtagsperiode von dem Landtage aus dessen Mitte gewählt."

Bene Berren, die mit diefem Untrage einverftanden

find, . . . (wird unterbrochen bom)

Landeshaupt. = Stellvertreter v. Wurgbach: Dürfte ich bitten, die Schluß = Fragestellung zu theilen, nämlich die Ersagmänner in die zweite Frage aufzunehmen.

Präsibent: Herr Dr. Toman hat seinen Antrag zurückgezogen.

Landeshauptm. Stellv. v. Wurzbach: Zuerft über ben ganzen Antrag, mit Auslassung ber Ersatumänner, bann am Schlusse erft, ob nicht Ersatymänner beliebt werben.

Bräfibent: "Die Besetzung aller lanbschaftlichen Beamten-Stellen steht bem burch vier Mitglieder verstärketen Landes - Ausschuffe ju."

Das ware alfo ber erfte Theil (Rufe: 3a!), alfo

über diefen Antrag bitte ich, jett abzuftimmen.

Bene Herren, welche mit biesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der zweite Theil lautet: "Diese vier Mitglieber, und für Fälle ihrer Berhinderung zwei Ersatzmäuner, werden auf die Dauer der Landtagsperiode von dem Landtage aus dessen Mitte gewählt.

Es mare die Frage jett, ob die Erfatmanner beliebt

werden.

Landeshauptm. Stellv. v. Wurzbach: Ich bitte, biese Frage in zwei Theile zu theilen, Herr Landeshauptsmann! Ich würde vorschlagen, die Frage so zu theilen: zuerst ohne Ersatmänner und dann mit Ersatmänner.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte, ich habe der Erfte den Antrag vorhin gestellt, daß der ganze Satz so gelesen werde, wie ihn der Herr Graf gestellt hat, weil er am entserntesten geht, wenn auch Ersatzmänner bestellt werden sollen, und geht der Antrag durch, so sind die vier Berstärkungs Mitglieder und zwei Ersatzmänner zu wählen. Würde er nicht durchgehen, dann sind bloß die vier Bersstärkungs Mitglieder zu wählen.

Abg. Graf Anton Auersperg: Ich kann mich als Antragsteller nur der Auffassung des Herrn Dr. Toman, die er schon früher vorgetragen hat, auschließen.

Landeshauptm. = Stellv. v. Wurgbach: Meine ift

die nämliche. (Beiterfeit!)

Präfibent: Ich bringe den weitern Antrag zur Abstimmung, nämlich, daß diese vier Mitglieder auf die Dauer der Landtagsperiode von dem Landtage aus dessen Mitte gewählt werden sollen (Rufe: und die zwei Ersatzmänner), "und für Fälle ihrer Verhinderung zwei Ersatzmänner."

Wenn die Herren mit diesem ganzen Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu emeben. (Geschieht.) Es

ift die Majorität.

Es ist dennach der Antrag des Herrn Grafen Auerssperg vollständig angenommen, und ware sonach der §. 5 erlediget.

Berichterft. Umbrofch: (Liest §. 6.)

Präsident: Hat Jemand hiersiber Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem Niemand das Wort ergreift, ist der Paragraph als angenommen anzusehen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest §. 7.)

Präsibent: Ift über §. 7 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem Nichts bagegen bemerkt wirb, fo ift berselbe als angenommen anzusehen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest §. 8.)

Präsibent: Ist gegen den §.8 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem Nichts bemerkt wird, so ist berselbe angenommen.

Berichterft. Ambrofch: (Liest §. 9.)

Präsibent: Wird über §. 9 Etwas zu bemerken sein? (Nach einer Pause): Wenn Niemand das Wort nimmt, so wird ber §. 9 als angenommen erklärt.

Berichterft. Umbrofch: (Liest S. 10.)

Prafident: Ift gegen ben §. 10 Etwas zu bes merten?

Abg. Kromer: Die Eidesformel gehört auch dazu. Berichterst. Umbrosch: Die Eidesformel ist auch in diesem Entwurfe vorhanden.

Bünfcht vielleicht die hohe Berfammlung, daß ich fie

jett vorlese, weil gerade davon die Rede ift?

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich würde sie anziehen. Präsident: Wenn die hohe Versammlung dafür sich ausspricht, bitte ich, dieß durch ihre Erhebung auszudrücken. (Geschieht.)

Mbg. Rromer: Die Gibesformel ift ein Theil diefer

Inftruction und foll citirt werden.

Brafibent: Die Bersammlung hat fich bafür ausgesprochen; ich bitte, die Gidesformel zu lefen.

Berichterft. Umbrofch: Die Gibesformel lautet

(liest biefelbe).

Abg. Kromer: Meine Herren! wir haben zur Zeit, als wir in den Landtag eingetreten find, als wir die Berstretung des Landes, die Berwaltung seines Bermögens übernommen haben, dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung unserer Pflichten an Sidesstatt gelobt.

Einen Theil ber Landes-Berwaltung, refp. ber bamit verbundenen Pflichten und Geschäfte wollen wir ben Landes-

Beamten anvertrauen.

Es ift baher, glaube ich, eine Anforderung der Consequenz, daß wir auch diese Landes Beauten an die gleiche Pflichttreue binden, welche wir zur Zeit unseres Eintrittes in den Landtag haben. Nachdem in der Eidesformel dessen nicht erwähnt wird, so glaube ich, soll diese Bestimmung

in die Gidesformel aufgenommen werben.

Ich stelle daher den Antrag: "Der h. Landtag wolle beschließen, in der Eidesformel zu §. 10 nach den Worten: "Zu Gott dem Allmächtigen schwören," seien die Worte einzuschalten: "Seiner Apostolischen Majestät dem Kaiser und Höchstessen Nachfolgern Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetz und gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten, Sie werden schwören 2c." (Ruf: Es war nur ein lapsus calami.)

Bräfibent: Ich stelle vor Allem die Unterstützungs-Frage. — Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Kromer unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Beschieht.) Er ift gehörig unterftütt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.) Da Niemand das Wort wünscht, so bringe ich

gleich den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer lautet: "Der h. Landtag wolle beschließen, in der Eides= formel zu §. 10 nach den Worten "zu Gott dem Allmäch=

tigen schwören," seien die Worte einzuschalten: "Seiner Apostol. Majestät dem Kaiser und Höchstdessen Nachfolgern Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissens hafte Erfüllung Ihrer Pflichten; Sie werden schwören 2c."

Jene Herren, welche mit der Einschaltung dieses Sates einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Amendement ift angenommen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest §. 11.)

Präsident: Ist über diesen §. 11 Etwas zu besmerken? (Nach einer Pause): Nachdem Nichts dagegen bemerkt wird, ist berselbe als angenommen anzusehen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest S. 12.)

Präsibent: Ift gegen den §. 12 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es wird Nichts bagegen bemerkt, also ift er als angenommen anzusehen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest §. 13.)

Präfident: Ift gegen den §. 13 Etwas zu besmerken? (Nach einer Pause): Nachdem Nichts bemerkt wird, ift derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest §. 14.)

Präsident: Ift gegen den §. 14 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem Niemand dagegen Etwas zu bemerken findet, ist derselbe angenommen.

Berichterftatter Umbrofch: III. Abschnitt. Bon ben

Umtspflichten im Allgemeinen. (Liest S. 15.)

Präsident: Ift gegen ben 8. 15 Etwas zu bes merken? (Rach einer Bause.) Wird Nichts bagegen bes

merkt . . . . (wird unterbrochen vom)

Albg. Dr. Toman: Ich wäre für die Auslassung der Worte: "hänslichen und", weil schon die Bedingung, daß Jemand im bürgerlichen Leben sich ordentlich benimmt und einen untadelhaften Lebenswandel führt, genug Bürgs schaft bietet.

Ich ware baher für die Auslaffung der Worte "häus»

lichen und."

Präsident: Ich stelle vor Allem die Unterstügungsfrage. Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Toman unterstügen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstügt.

Ich bringe diesen Antrag, wenn Niemaud das Wort ergreifen will, nun gleich zur Abstimmung. Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 15 ist nach dem Antrage des Herrn Dr. Toman angenommen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest §. 16.)

Präsibent: Ist über ben §. 16 Etwas zu bes merken. (Nach einer Panse.) Es wird Nichts bagegen bemerkt, berselbe wird also angenommen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest §. 17.)

Präsident: Wird gegen & 17 etwas zu bemersten sein? (Nach einer Pause.) Nachdem Nichts gegen diesen Paragraph bemerkt wird, so ist berselbe angesnommen.

Berichterft. Ambrofch: (Liest §. 18.)

Prafibent: Ift gegen §. 18 Etwas zu bemerken? Abg. Brolich: Ich bitte nur die Sthlifirung anders zu machen.

"Landschaftliche Beamte und Diener haben über bie beim Landes = Musschuffe", weil eben das Wort aussgeblieben ift. (Rufe: Ja.)

Prafibent: Es ift bie Stylifirung richtig gu

stellen.

Berichterft. Umbrofch: Ich glaube, die ftyliftische Berbefferung wird keiner Abstimmung bedürfen.

Präsident: 3ft angenommen.

Berichterft. Ambrofch: (Liest §. 19.)

Präsident; Ist gegen ben §. 19 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem Nichts bagegen bemerkt wird, ist berselbe angenommen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest S. 20.)

Abg. Graf Anton Auersperg: Zu biesem Parasgraphe habe ich nur in Consequenz ber bei §. 5 gefaßten Beschlüsse ein Amendement zu beantragen, nämlich im letten Sate, und zwar das zweite Alinea. Dieses zweite

Allinea heißt:

"Die Ertheilung von Ermahnungen und Verweisen steht dem Landeshauptmanne oder dem Landes = Ausschussse, die Verhängung von Gehaltsabzügen dem gemeinschaftlichen Beschlusse beider", dis hieher bliebe es; nun aber würde ich statt des Textes im Entwurse beantragen zu setzen, "die Degradirung, unfreiwillige Pensionirung oder Dienstesentlassung dem verstärften Landes = Ausschusse (§. 5) zu."

Nachdem die Bestimmung schon bort getroffen ist, wie dieser verstärkte Ausschuß sich zu bilden hat, so ist sie hier entbehrlich, und ergänzend ist zwischen Degradirung und Dienstesentlassung die unfreiwillige Pensionirung einsgeschaltet, was gewiß an und für sich gerechtsertigt sein bürste. Es kommen in diesem Paragraphe noch andere Dinge vor, welche ich aber der allfälligen Kritik eines andern Abgeordneten überlasse.

Präfident: Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage zu dem Antrage des Herrn Grafen Anton v. Auersperg. Jene Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort über §. 20? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag des Herrn Grafen Auersperg zur

Abstimmung.

Der Antrag geht bahin: "Der hohe Landtag wolle beschließen: Der letzte Satz des §. 20 habe zu lauten: Die Degradirung, unfreiwillige Pensionirung oder Dienstesentlassung dem verstärften Landes-Ausschuffe (§. 5) zu."

Abg. Dr. Toman: Dürfte ich vielleicht, Berrn Lans beshauptmann noch um bas Wort bitten, wenn es nicht

zu spät ist?

prafibent: Die Debatte ift geschloffen. 3ch habe vor Schluß berfelben angefragt, ob Niemand mehr

zu fprechen münicht.

Jene Herren, welche mit dieser Textirung des vorsletzten Absates des Paragraphes, nach dem Antrage des Herrn Grasen Auersperg einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist mit überwiegender Masiorität angenommen.

Statthalter Freih. v. Schloifnigg: Es kommt nun in diefem Paragraphe neuerlich ber verstärkte Landes= Ausschuß vor, wie er von bem h. Hause zu g. 5 ange=

nommen worden ift.

Ich habe bei ber Verhandlung bieses Gegenstandes nicht gesprochen, weil es mir durchaus nicht zweckmäßig schien, in eine, die innersten Angelegenheiten des h. Hauses betreffende Verhandlung irgendwie einzugreisen. Wenn ich nun das Wort ergreise, so geschieht es nur, damit nicht meine stillschweigende Zustimmung für die Zukunft vielleicht zu Consequenzen dienen möge.

3ch ichice voraus, daß ich gegenwärtig wohl gar feinen Anlag habe, anzunehmen, daß irgend Confequencen,

wenn auch nur beabfichtigt finb.

Allein während ber Debatte ift, wenn ich recht aufgefaßt habe, von einem Herrn Abgeordneten gesagt worden, es sei der Ausschinß das vollziehende Organ des Landtages. Ich glaube mich nicht zu irren, daß ein anderer Herr Abgeordnete die Besorgniß ausgesprochen hat, es könnte

auch in andern Fällen dem h. Landtage belieben, den Aussichuß zu verstärken; endlich ist sogar der Antrag gestellt worden, die Verstärkung des Ausschusses durch denselben Wahlmodus zu verwirklichen, wie für den Landes-Ausschußselbst vorgeschrieben ist.

Nun erlaube ich mir zu bemerken, daß erftlich ber Landes = Ausschuß seinen fest abgegränzten Wirkungskreis hat, nicht bloß als vollziehendes Organ, sondern es sind

ihm Befchäfte gang felbftftandig übertragen.

In einem solchen Falle und für diese Angelegenheiten könnte natürlich von einer Berstärfung des Landes Mussschusses über die von der Landesordnung festgesetzte Zahl keine Rede sein; im Falle der Frage im §. 5 finde ich durchaus keine Bemerkung zu machen, weil der §. 25 die Art der Ernennung und Disciplinarbehandlung dem h. Hause überläßt; es konnte nun das Haus ebensowohl eine Commission ernennen.

Das h. Haus hat den Ausweg darin gefunden, den Landes Musschuß zu verstärken; das ift der Grund, daß ich durchaus keine Einwendung gegen diesen Beschluß zu machen habe.

Brafibent: Der §. 20 ift mit ber Abanderung

angenommen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest §. 21.)

Prafibent: Ift bei dem §. 21 Etwas zu be-

Berichterft. Ambrosch: Natürlich die stylistische Aenderung "landschaftlicher Beamten." Es versteht sich überall von selbst.

Brafident: Nachdem Nichts bemerkt wird, ist

ber §. 21 angenommen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest S. 22.)

Präsident: Ist über den §. 22 eine Bemerkung zu machen. (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so ist der Paragraph angenommen.

Berichterft. Umbrofch: 4. Abschnitt. Bon der Er-

theilung eines Urlaubes. (Liest §. 23.)

Präfident: Ift gegen S. 23 Etwas zu bemerken? Berichterft. Umbrosch: Hier würde ich mir die sthlistische Bemerkung erlauben, daß statt "Kanzlei-Director" "Kanzlei-Borsteher" gesetzt wird.

Albg. Dr. Suppan: Das ift nicht richtig. Das ift eben ber besondere Kanglei-Director, ben herr Kromer

früher gemeint hat.

Einer aus den Landes-Ausschüffen ift zugleich Kauzleis Director und diesem steht diese weitere Urlaubsbewilligung zu. Berichterft. Umbrosch: Ja wohl — dann behebt

fich meine Bemerfung.

Brafibent: 3ft fonft noch Etwas über biefen

Paragraph zu bemerken?

Abg. Mulley: Ich erachte, daß es vielleicht besser klingen würde, nachdem derselbe sich vorzugsweise nur mit der Ueberwachung des Amtes zu befassen hat, "Kanzleischspector." (Ruse: Nein.)

Präsident: Hier handelt es sich um den Kanzleis Director, der Mitglied des Landes : Ausschusses ift, der längeren Urlaub zu ertheilen hat, nicht um den Kanzleis Borsteher.

Wenn foust Nichts bagegen bemerkt wird, so ist ber Paragraph als angenommen anzusehen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest S. 24.)

Präfibent: Ift gegen & 24 was zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachbem Nichts bemerkt wird, ist berselbe angenommen.

Berichterstatter Umbrofch: (Liest S. 25.)

Präsibent: Ist gegen den §. 25 Etwas zu bes merken? (Nach einer Pause.) Nachdem gegen diesen Pasagraph Nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: 5. Abschnitt. Bon der Bersetzung in den Ruhestand und Bewilligung der Ruhes

gehalte. (Liest §. 26.)

Brafident: Findet Jemand über diefen Paragraph

etwas zu bemerken?

Abg. Kromer: Ich habe bereits in der letzten Sitzung bemerkt, daß rücksichtlich der Anweisung der Geshaltsvorschüffe, der Remunerationen und der Aushilfen weder in der Inftruction für den Landes = Ausschuß, noch in vorliegender Dienstpragmatik irgend eine Bestimmung enthalten sei; ich habe deßhalb den Antrag dahin gestellt, daß schon in der Instruction des Landes = Ausschuffes die betreffenden Bestimmungen ausgenommmen werden mögen.

Nachdem jedoch bei der letzten Sitzung beliebt wurde, biese Bestimmungen in die vorliegende Dienstpragmatik zu weisen, so glaube ich, dieser Abschnitt sei der vorzüglich geeignete zu deren Aufnahme. Ich würde daher bei der Inhalts-Bezeichnung dieses Abschnittes die Worte beigesetzt wünschen: "dann der Gehalts-Vorschüsse, Remunerationen und Aushilsen." Es soll nämlich die Inhalts-Bezeichnung lauten: "5. Abschnitt: Von der Versetzung in den Ruhesstand und Bewilligung der Ruhegehalte, dann der Gehalts-Vorschüsse, Remunerationen und Aushilsen.

Am Schlusse dieses Abschnittes würde ich sodann die

bezüglichen Bestimmungen beantragen.

Präfident: Der Herr Landesgerichtsrath Kromer hat den Antrag gestellt, daß der Titel des 5. Abschnittes zu lauten hätte: "Bon der Versetzung in den Ruhestand und Bewilligung der Ruhegehalte, dann der Gehalts= Vorschüffe, Remuneration und Aushilfen."

Ich ftelle in biefer Beziehung die Unterftützungsfrage. Bene Herren, welche benfelben zu unterftützen meinen, bitte

ich, aufzustehen. (Geschieht.) Er ift unterstütt.

Berichterft. Ambrosch: Ich würde den Schluß der Sigung beantragen, um bei der nächsten Sigung diesen Gegenstand der Erörterung zu unterziehen, weil er möge licherweise durch längere Zeit die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in Auspruch nehmen dürfte.

Präsibent: Ich bringe diesen Antrag auf Schluß der Sitzung zur Abstimmung. — Jene Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) (Ruse: Für den Schluß der Sitzung? und — Nein!) Es ist die Minorität.

Berichterft. Umbrofch: Ich bitte also jest die

Debatte zu eröffnen.

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Landeshauptsmann. Ich glaube, über die Aufschrift kann nicht abgestimmt werden. Das ist etwas Stylistisches, das sich ohnehin dann ergeben wird, im Falle als der Antrag, den der Herr Abg. Kromer zum §. 27 zu stellen gesonnen ist, angenomsmen wird. (Ruf: Ganz richtig!)

Abg. Kromer: Ich bestehe nicht auf ber fogleichen Abstimmung; nur für ben Fall, als die Aufnahme ber Bestimmungen beliebt werben follte, mußte sich natürlich

bie Abschnitts-Bezeichnung barnach richten.

Präfibent: Nachdem der Antrag gehörig untersstützt ist, wird er jedenfalls dann zur Abstimmung kommen. Ist über den §. 26 Etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn Nichts dagegen bemerkt wird, so ist der §. 26 ans genommen.

Berichterft. Umbrofch: (Liest §. 27.)

Präsident: Wird über §. 27 irgend Etwas bemerkt? Abg. Kromer: Ich habe zwar gegen den Inhalt bieses Paragraphes Nichts zu bemerken, wünschte jedoch benselben zu ergänzen. Ich bin nämlich der Ansicht, daß hier die Bestimmungen aufgenommen werden sollen, wer das Recht habe, Gehalts-Vorschüfse, Remunerationen oder

Aushilfen zu bewilligen.

Rücksichtlich ber Gehalts-Borschüffe bürfte bem Landes-Ausschuffe allerdings das Recht eingeräumt werden können, einen zwei-, höchstens breimonatlichen Gehalts-Borschuß, jedoch gegen gleichzeitige Anordnung der Rückzahlung in 18 Monatsraten, zu bewilligen, weil dadurch die Landesfonde wenigstens nicht bleibend angegriffen werden, indem

ohnehin die Refundirung erfolgt.

Was jedoch die Remunerationen und Anshilfen anbelangt, so ware ich ber Anschauung, daß die Bewilligung berfelben dem Landes - Ausschuffe nicht gang überlaffen werden könne, und daß es vielleicht gerathener mare, zur Entscheidung über berlei Gesuche ben Musschuß zu verftarten, weil einerseits badurch die Berantwortlichkeit des Ausschuffes vermindert, und weil andererfeits hiedurch für eine entsprechende Gebarung mit dem Landesfonde und für die Befeitigung aller zu großen Ansprüche auf den Fond eine mehrere Fürforge getroffen wird. Allerdings mare vielleicht die größte Garantie burch die Entscheidung im vollen gand= tage geboten. Allein schon ber Inhalt dieser Gesuche ift berart, daß eine interne Behandlung berfelben am beften entspricht. Nachdem heute ohnehin ein verstärfter Ausschuß votirt wurde, fo ware es vielleicht angezeigt, auch die Bewilligung von mehr als dreimonatlichen Gehalts = Vor= schüffen, dann Remunerationen und Aushilfen diefem Ausschuffe zuzuweisen. Es mag bisher allerdings die Praxis bestanden haben, daß für derlei Remunerationen und Mushilfen alljährlich ein Pauschalbetrag festgesetzt wurde. Allein es beftand bisher feine bindende Rorm, und die Braris tann für die Zufunft nicht maggebend fein. Es wird bem Landtage überlaffen bleiben, ob er derlei Aushilfs-Bewilli= gungen fernerhin dem Landes = Ausschuffe oder dem ver= ftärkten Ausschuffe, ob endlich dem vollen Landtage über= wiesen haben wolle.

Ich stelle ben Antrag: nach bem Schlußsatze bes §. 27 sei einzuschalten: "Der Landes-Ausschuß wird ermächtiget, den Beamten und Dienern im Falle unverschulbeter Besträngniß einen höchstens breimonatlichen Gehaltsvorschuß, jedoch nur gegen gleichzeitige Anordnung der Rückzahlung in achtzehn gleichen Monatsraten anzuweisen. — Die Beswilligung größerer Gehalts-Vorschüffe, dann aller Aushilsen und Remunerationen bleibt dem verstärften Ausschusse (§. 5)

porbehalten."

Abg. Dr. Suppan: 3ch bitte um's Wort.

Abg. Kromer: Ich bitte, vorläufig die Unterstüzs zungsfrage zu ftellen.

Brafident: Ich werde nunmehr die Unterftützungs=

frage über diefen Untrag ftellen.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Darf ich bitten, die Situng früher auf ein Paar Minuten zu unterbrechen; ich werde den Herrn Vorredner auf Etwas aufmerksam machen, was denselben vielleicht veranlassen dürfte, seinen Antrag zu modificiren.

Brafibent: 3ch suspendire also die Sitzung auf

fünf Minnten (Nach Wiberaufnahme ber Sitzung.)

Abg. Kromer: Ueber gepflogene Rücksprache mit dem Herrn Abg. Baron v. Apfaltrern und einigen andern verehrten Herren Abgeordneten finde ich meinen Anstrag nachfolgend zu modifiziren. Der hohe Landtag wolle beschließen: Nach dem Schlußsate des §. 27 sei einzusschalten: Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Besamten und Dienern im Falle unverschuldeter Bedrängniß

einen höchstens breimonatlichen Gehalts Borschuß, jedoch nur gegen gleichzeitige Anordnung ber ratenweisen Rückzahlung anzuweisen. — Die Bewilligung von Aushilfen und Remmerationen kann nur aus dem hiefür präliminirten

Fonde geftattet werben.

Brafibent: 3ch ftelle die Unterftützungefrage gu biefem Untrage, und ersuche die Berren, welche benfelben unterftüten wollen, fich zu erheben. (Geschieht.) Er ift unterftütt. Bünscht noch Jemand bas Wort zu nehmen? (Rad einer Paufe.) Rachdem Niemand bas Wort er= greift, bringe ich diefen Untrag fogleich zur Abstimmung. Der erfte Abfatz lautet: "Dach bem Schluffate bes §. 27 fei einzuschalten: Der Landes-Ausschuß wird ermächtiget, ben Beamten und Dienern im Falle unverschuldeter Bebrangniß einen höchstens breimonatlichen Gehalts-Borichuß, jedoch nur gegen gleichzeitige Anordnung ber ratenweisen Rückzahlung, anzuweisen." Diejenigen Berren, welche mit biefem Absate des Untrages einverstanden find, bitte ich, fich zu erheben. (Gefchieht.) Er ift angenommen. Der ameite Absatz lautet : "Die Bewilligung von Aushilfen und Remunerationen fann nur aus dem hiefür praliminirten Fonde geftattet werden." Wenn die Berren mit diefem Un= trage ebenfalls einverstanden sind, bitte ich, sich zu er= heben. (Geschieht.) Er ift ebenfalls angenommen, und fomit &. 27 fammt ben beantragten Bufaten genehmiget.

Abg. Aromer: Jest kommt mein Antrag rücksichtlich ber Inhaltsbezeichnung dieses Abschnittes zur Abstimmung.

Präsibent: Ia, ich weiß es schon. Der Herr Landesgerichtsrath Kromer hat den Antrag gestellt, zum Titel des fünsten Abschnittes seien die Worte beizusügen: "Dann der Gehalts « Vorschüffe, Remunerationen und Auß-hilsen"; es ist dieß jetzt nur eine logische Consequenz der Annahme des vorigen Antrages. Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu ersheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: 6. Abschnitt. Bon ben Amts=

stunden.

Landeshaupt. Stellv. v. Wurzbach: Da die Stunde schon fo weit vorgerückt ift . . . (Wird unterbrochen von dem allgemeinen Ruf: Das erste Hauptstück vollenden, bis zum zweiten Hauptstück.)

Berichterstatter Umbrofch: (Liest S. 28.)

Präfibent: Ift gegen §. 28 etwas zu bemerken? (Nach einer Paufe.) Wenn nichts bagegen bemerkt wird, fo ift berfelbe angenommen.

Berichterstatter Umbrofch: 7. Abschnitt. Bon bem Berhältniffe ber Ueber = und Unterordnung ber Beamten

und Diener. (Liest §. 29.)

Brafibent: 3ft über §. 29 etwas zu bemerten? Abg. Aromer: Die vorliegende Inftruction ift eigentlich nur für bas Personale bes Hilfsamtes , theilweise auch für das Personale der Buchhaltung erlassen; allein die bisherigen Abschnitte hätten eine gleichmäßige Anwenbung auch auf die übrigen landschaftlichen Beamten, insbefondere auf die bei den Wohlthätigkeits=, bei den Correc= tions-Unftalten oder sonft bei Landes-Unftalten angeftellten Beamten. — Dagegen besprechen die weitern Abschnitte nur jene speciellen Dienstespflichten, welche ben einzelnen Beamten der Hilfstanzlei obliegen. Bon den speciellen Pflichten ber Buchhaltungs=Beamten, der Beamten bei den Wohl= thätigfeits=, bei ben Corrections=Unftalten, beim Mufeum u. f. f., ift hier keine Rede, konnte auch keine Rede fein, weil für alle diese Beamten die speciellen Inftructionen je nach der Anforderung ihres Dienstes verschieden lauten müßten. Rachdem nun der siebente Abschnitt von dem Berhältniffe der Ueber = und Unter = Ordnung handelt, fo

glaube ich, wäre es angezeigt, hier einen Paragraph voranzuschicken, der allgemein bestimmt, daß alle landschafts
lichen Beamten dem Landes-Ausschuffe untergeordnet sind,
und daß er deren Leitung und Ueberwachung zu besorgen
habe. In den weitern Paragraphen wäre eine Erwähnung
der Beamten bei den besondern Anstalten gar nicht zu machen,
Ich glaube daher, daß der S. 30, der des Enstos im
Landes-Museum erwähnt, ganz wegzulassen wäre, und es
käme lediglich am Schlusse dieser Instruction zu bemerken,
daß die von diesen allgemeinen Bestimmungen adweichenden,
für die Beamten und Diener der Buchhaltung, der LandesUnstalten und der Landessonds-Cassen ersorderlichen besonberen Instructionen nachträglich werden ersassen.

Ich würde also vor dem §. 29 die Einschaltung des nachfolgenden Paragraphes beantragen: "Dem Landess- Ausschuffe sind die sämmtlichen aus Landessonden besolsdeten Beamten und Diener untergeordnet, er überwacht daher und leitet deren Berwendung und Dienstleiftung." Weiters beantrage ich, der §. 30 sei ganz zu streichen und

ber bisherige §. 29 als §. 30 zu bezeichnen.

Präfident: Der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer ift ein boppelter, berfelbe lautet:

"Der hohe Landtag wolle beschließen; als §. 29 sei einzuschalten: bem Landes Musschusse find die sämmtlichen aus Landesfonden besoldeten Beamten und Diener untersgeordnet, er überwacht daher und leitet beren Berwendung und Dienstleiftung.

Beiters fei ber S. 30 gang zu ftreichen, und ber bis-

herige §. 29 als §. 30 zu bezeichnen."

Bene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ift unterstützt.

Abg. Defchmann: Berr Brafident, ich hatte auch zu §. 29 einen Zusatz-Antrag. Es heißt hier nämlich, daß der Landschafts = Buchhalter dem Landeshauptmanne und dem Landes-Ausschuffe untergeordnet ift, und den schriftli= den und mündlichen Auftragen berfelben Folge gu leiften gehalten fei, weiters heißt es auch, daß er schuldig fei, deren Weisungen in Dienstessachen ohne alle Widerrede gu befolgen. Ich glaube nun, daß es wichtig ift, daß die Buchhaltung, welche eine Kontrolls-Behörde ift, in ihrem eigentlichen Geschäfte nicht beirrt werde, und daß dieselbe, was die Rontrolle anbelangt möglichst unabhängig fei. Rur würde ich eben in diefer Beziehung die Einschaltung eines eigenen Sates beantragen, welcher eben das bezweckt, daß die Buchhaltung, mas die eigentliche Rechnungs = Kontrolle felbst anbelangt, möglichst unabhängig fei, und ich beantrage baher: Der hohe Landtag wolle beschließen: Bum Schluffe des &. 29 der Dienftes-Pragmatif der landschaftli= chen Beamten ift folgender Zusatz beizufügen:

"In der Anerkennung der Liquidstellung der Rechenungs = Operate ist die landschaftliche Buchhaltung vom Landes-Ausschuffe ganz unabhängig und es hat sich dieselbe dießfalls an die für die k. k. Buchhaltungen bestehenden

Vorschriften zu halten."

Ich finde überhaupt in der ganzen Dienstes-Instruction keinen einzigen Punkt, welcher auf die Buchhaltung Bezug hätte; dieselbe ist gänzlich übergangen. Da jedoch dieser Gesgenstand mir von hoher Wichtigkeit zu sein scheint, da ich diesen Antrag flüchtig und in aller Eise versaßt habe, und da ich wünsche, daß das hohe Haus dießfalls nicht überrumpelt werde, so würde ich den Antrag stellen, daß sowhl dieser mein Antrag, als auch jener des Herrn Absgeordneten Kromer dem Ausschuffe, welcher diese DienstessPragmatik berathen hat, zur Vorberathung zugewiesen werde, und daß dieser morgen seinen Bericht darüber erstatte.

Präsident: Der Antrag, welchen der Herr Abgesordnete Deschmann mir vorgelegt hat, lautet dahin. (Liest benselben.)

Berichterstatter Umbrosch: 3ch möchte nur be-

Präsibent: Ich bitte, ich nuß die Unterstützungsfrage früher stellen. Bene Herren, welche den Autrag des Herrn Abgeordneten Deschmann zu unterstützen wünschen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist gefallen.

Berichterstatter Ambrosch: Zur Verständigung erstanbe ich mir, auf den Vortrag zu dieser Instruction hinszuweisen, woin es heißt: "Schließlich erübriget noch die Besmerkung, daß für die Agende der Buchhaltung derzeit in der Instruction deßhalb nicht vorgesehen wurde, weil die Frage ob eine selbstständige Buchhaltung zu errichten sein wird, früher desinitv entschlieden sein muß, und weil erst dann unter Mitwirkung der Vuchhaltung selbst die am zweckmäsßigsten erscheinende Instruction entworfen und in Verathung gezogen werden kann."

Alle diese Bestimmungen, so fehr ich sie auch als richtig bezeichnen muß, wurden baber viel beffer in die Inftruction für die Buchhaltung paffen, als in die gegenwär= tige Dienstes-Bragmatit. Die Instruction für die Buchhaltung wird ohnedieß dem nächsten Landtage vorgelegt werben. Was aber weiters die Bemerkungen und Aufor= berungen bes Berrn Abgeordneten Kromer anbelangt, fo fann ich nur barauf hinweisen, daß der Landes = Musschuß Die übrigen Landes = Anftalten mit ben nämlichen Rechten und Berpflichtungen übernommen hat, in welchen fie fich gur Zeit der Uebernahme befunden haben, und mit ihnen baher die Beamten. Es find aber noch nicht alle Landes= Unftalten in die Obforge und Ulebermachung des Landes= Ausschuffes übergegangen: namentlich das Zwangarbeits= hans noch nicht, weil es fich bei diefem um die Anftellung bes Direktors handelt. Es wird baher nichts vorgeschla= gen, wenn in der Inftruction diese Anftalten nicht er= wähnt werden, weil ber landes-Ausschuß ohnedieß Gelegenheit haben wird, über alle biefe Auftalten bem hohen Landtage die feparaten Inftructionen vorzulegen.

Der Landes Musschuß hat sich hier lediglich nur auf ben strengsten Bedarf beschränkt und nur jene Beamten ins Auge gefaßt, die unmittelbar mit dem Landes Musschusse in ämtlicher Berbindung und Unterordnung unter demselben stehen. Ich habe aber nichts dagegen, wenn das hohe Handes-Ausschlüßt diesen Gegenstand noch ein Mal an den Landes-Ausschuß zurück zu verweisen, damit vielleicht eine bessere Einsicht in denselben gewonnen werde, als ich jetzt in der Lage bin, davon zu gewähren.

Präsibent: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann hat nicht die gehörige Unterstützung gefunden, solglich ist derselbe abgelehnt worden. Ich kann also nur den Antrag des Herrn Abg. Kromer zur Abstimmung bringen, soserne Niemand mehr in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreisen wünscht.

Abg. Kromer: Ist das Wort noch gestattet? Ich würde zur Auftsärung nur noch bemerken, daß ich im Einsgange dieses Abschnittes, der gerade von der Ueberordnung und Unterordnung handelt, für den Landes Ausschuß das Recht gewahrt haben wollte, die fämmtlichen, aus Landes fonden besoldeten Beamten zu seiten und zu überwachen.

Das ist der allgemeine Grundsatz, darauf folgen die speziellen Bestimmungen für die Kanzleibeamten des Hilfs-amtes; andere, die speziellen Anstalten betreffende Bestimmungen kommen hier nicht vor, daher folgerichtig der S. 30, der einzig und allein vom Kustos spricht, wegzustreis

chen wäre; am Schluß der Justruction, und zwar eben beschalb, weil für die andern landschaftlichen Beamten keine Instruction gegeben ist, soll gesagt werden, daß die von diesen allgemeinen Bestimmungen, welche in den sieben ersten Abschnitten enthalten sind, abweichenden für die Besamten und Diener der Landesanstalten und Landessondsstassen ersorberlichen besondern Instructionen nachträglich ersolgen werden.

Berichterftatter Umbrofch: Ginverftanben.

Präsident: Nachdem Niemand das Wort mehr ergreift, bringe ich den Antrag des Herrn Abg. Kromer zur Abstimmung.

Abg. Dr. Toman: Herr Abg. Deschmann hat den Antrag gestellt, daß der Kromer'sche Antrag an den Aussschuß zurück verwiesen werde (Ruse: der ist ja gesallen); nur der Antrag des Herrn Abg. Deschmann ist gesallen, es besteht aber noch sein anderer Antrag, daß der Antrag des Herrn Abg. Kromer an den Ausschuß verwiesen werde. Dieser Antrag ist meines Erachtens gar nicht zur Abstimmung gekommen.

Bräsident: Der Antrag des Herrn Abg. Defchmann lautet nicht dabin.

Abg. Dr. Toman: Herr Deschmann hat den Anstrag dahin gestellt, daß sowohl sein Autrag, als jener des Herrn Abg. Kromer an den Ausschuß zur Vorberathung und Berichterstattung gebracht werde.

Abg. Defchmann: Nach den Aufklärungen die dießfalls gegeben worden find, halte ich es nicht für nothwendig, diesen Theil meines Antrages aufrecht zu erhalten, es sind ohnehin vom Herrn Berichterstatter Ambrosch und vom Herrn Abg. Kromer genügende Aufschlüsse gegeben worden, die es nach meiner Ansicht überflüssig machen, den Antrag des Herrn Abg. Kromer nochmals an den Ausschußzunück zu verweisen.

Präsibent: Ich bringe sonach den Antrag des Herrn Abg. Kromer, so wie er gestellt worden ist, zur Abstimmung. Derselbe sautet: Als §. 29 sei einzuschalten: "Dem Landes = Ausschusse sind sämmtliche, aus Landes Fonden besoldete Beamte und Diener untergeordnet, er überwacht daher und leitet deren Berwendung und Diensteleistung." Dieß ist der erste Theil des Antrages. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist mit überwies gender Majorität angenommen.

Der zweite Theil des Antrages geht dahin: §. 30 sei ganz zu streichen, und der bisherige §. 29 als §. 30 zu bezeichnen. Jene Herren, welche mit diesem zweiten Theile einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 29 ist also in der vom Herrn Abg. Kromer beanstragten Fassung angenommen. Der §. 29 des Landessunsschusses erscheint nun als §. 30 und §. 30, wie ihn der Ausschuß beantragt, wird ganz gestrichen.

Berichterft. Umbrofd: (Liest S. 31.)

Präsident: Wird gegen S. 31 irgend etwas bemerkt?

Berichterst. Umbrosch: Ich würde beantragen, jetzt noch einen andern Paragraph einzuschalten in der Fassung, wie sie bereits vorgebracht worden ist, daß nämlich eigene Instructionen für die übrigen Landesbeamten abgesondert erlassen werden . . . (Rufe: Ganz am Schlusse.)

Abg. Freih. v. Apfaltrern: 3ch glaube, es ift beffer gang am Ende.

Berichterft. Umbrofch: Dann bitte ich, meine Be-

merkungen als nicht gemacht zu betrachen.

Präsibent: Nachdem gegen §. 31 nichts bemerkt wird, so ist er in der ursprünglichen Fassung angenommen worden.

Berichterst. Ambrosch: Nachdem schon früher ber Wunsch nach dem Schluß der Sitzung geäußert worden ift, . . . . (wird unterbrochen vom)

Präsibent: Nunmehr schließe ich die Sigung. Die nächste Sigung findet Morgen Bormittags um 10 Uhr Statt. Auf die Tagesordnung stelle ich, nebst der Schriftsührerwahl, die Fortsetzung der heutigen Debatte, und wenn Zeit übrig bleibt, den Antrag des Herrn Dr. Suppan auf Restringirung, respective Streichung der Diäten.

(Schluß der Sigung 2 Uhr 10 Minuten.)

nerkni. Medd giber norterd die Abeneren and man and mange et aroner an den Austania et Norderschung denniget des öberen Abgesedaeren Aroneren andurunge eta Arricherrichtung gebracht werde. fann ich neus darauf hinweiten, dan der rendas kanneling ander eta gebracht werde. die normen Johess Andelska mit den naarligen Rochen. Aba. Dei hun anne Nach den Anflikirungen die